

CDU-Fraktion in der
Gemeindevertretung Hohenstein
Christian Stettler
Fraktionsvorsitzender
Feldstraße 2
65329 Hohenstein



19. November 2016

**An den Gemeindevorstand der
Gemeinde Hohenstein
Schwalbacher Straße 1
65329 Hohenstein**

Anfrage: Abwasserentsorgung in der Gemeinde Hohenstein

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bauer,

wir bitten gemäß § 50 Abs. 2 Satz 4 HGO um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Einleitgrenz- bzw. Überwachungswerte bestehen aktuell für die Einleitung geklärten Abwassers in die jeweiligen Vorfluter für die Abwasser-Kläreinrichtungen der Gemeinde Hohenstein (bitte mindestens Angabe der Werte für Abfluss, CSB, BSB₅, N_{ges}, P_{ges} und NH₄-N, falls unterschiedlich bitte nach Kläreinrichtung aufschlüsseln)?
2. Ausweislich des Gutachtens der CDM Smith Consult GmbH vom 16.09.2016 kommt es regelmäßig zu Überschreitungen dieser Werte.
 - a. Warum kommt es zu diesen Überschreitungen?
 - b. In welchem Umfang werden die Einleitgrenz- bzw. Überwachungswerte überschritten?
 - c. Welche Konsequenzen haben diese Überschreitungen?
3. Ausweislich des Gutachtens der CDM Smith Consult GmbH vom 16.09.2016 hat die Untere Wasserbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises (im Weiteren als UWB bezeichnet) mit Schreiben vom 26.04.2016 verschärfte Einleitgrenz- bzw. Überwachungswerte angekündigt.
 - a. Wann laufen die Einleiterlaubnisse für die Abwasser-Kläreinrichtungen der Gemeinde Hohenstein aus?
 - b. Welche Einleitgrenz- bzw. Überwachungswerte hat die UWB zur Erteilung zukünftiger Einleiterlaubnisse angekündigt (bitte Gegenüberstellung der Werte zu den unter Punkt 1 erfragten Werten)?



- c. Welche Möglichkeiten hat die UWB, die von Abwasser-Kläreinrichtungen der Gemeinde Hohenstein einzuhaltenden Einleitgrenz- bzw. Überwachungswerte festzusetzen und innerhalb welcher Fristen ist das möglich?
 - d. Können Sie uns den Schriftverkehr mit der UWB in dieser Angelegenheit zur Verfügung stellen (Schreiben der UWB vom 26.04.2016, Schreiben der UWB vom 02.08.2016 inklusive der Entwürfe der kläranlagenbezogenen Änderungsbescheide nach § 13 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a WHG zwecks Anhörung gemäß § 28 HVerwVerfG, Stellungnahme der Gemeinde Hohenstein hierzu und ggf. weiteren relevanten Schriftverkehr)?
4. Ausweislich des Gutachtens der CDM Smith Consult GmbH vom 16.09.2016 und Ihrer Ausführungen in der Informationsveranstaltung vom 20.09.2016 wird bei der von Ihnen geplanten Neuordnung der Abwasserentsorgung in Hohenstein eine interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Hünstetten und der Stadt Taunusstein erwogen. Dementsprechend sind im Rahmen der von Ihnen beim Ingenieurbüro Werner Hartwig GmbH in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie Lösungen untersucht worden, die die Abwasserentsorgung einiger Orts- resp. Stadtteile der Gemeinde Hünstetten und der Stadt Taunusstein einbezieht.
- a. Sind die Gemeinde Hünstetten und die Stadt Taunusstein an einer solchen Zusammenarbeit interessiert?
 - b. Wie schätzen sie jeweils die Wahrscheinlichkeit für die Planfälle ein, die in der genannten Machbarkeitsstudie untersucht sind („alle“, „ohne AV Libbach“, „ohne AV Libbach, ohne Strinz-Trinitatis“)?
5. In der genannten Machbarkeitsstudie wird auch der Fall betrachtet, das Abwasser in der zentralen Kläranlage Rückershausen zu behandeln. Dieser Fall wird dort als außerordentlich unwirtschaftlich bewertet. Auf Nachfrage in der genannten Informationsveranstaltung begründete der Vertreter des Ingenieurbüros Werner Hartwig GmbH dies sinngemäß damit, dass die zentrale Kläranlage Rückershausen schon heute an Ihrer Kapazitätsgrenze arbeite und auch die Abwasserleitungen in der Ortslage Michelbach bereits überlastet seien, sodass im Fall des Anschlusses von Teilen des Hohensteiner Abwassernetzes hoher Kostenaufwand für den Ausbau des Leitungsnetzes und der Kläranlage entstehen würde. Die Gemeinde Aarbergen habe deshalb überhaupt kein Interesse an einer Zusammenarbeit mit der Gemeinde Hohenstein im Rahmen der Abwasserentsorgung.

Die CDU-Fraktion hat diesbezüglich eine Anfrage an die Gemeinde Aarbergen gerichtet. Der Aarbergener Bürgermeister hat darauf schriftlich u. a. geantwortet: „Die Kläranlage Aarbergen-Rückershausen ist für etwas über 12.000 Einwohnergleichwerte (EGW) konzipiert worden. Die Belastung der Kläranlage liegt gegenwärtig bei ca. 6.200 EGW. Der jetzige Bescheid beinhaltet die Genehmigung zur Behandlung des Abwassers von bis zu 9.900 EGW. Gegenwärtig müsste innerhalb der Ortslage Michelbach ca. 160 m Sammler



ausgetauscht werden, unabhängig davon, ob weitere Ortsteile angeschlossen werden oder nicht.“ Weiterhin bestätigt der Aarbergener Bürgermeister, dass seitens der Gemeinde Aarbergen durchaus Interesse an einer gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit mit der Gemeinde Hohenstein bei der Abwasserentsorgung besteht.

- a. Haben wir die beschriebenen Ausführungen des Vertreters des Ingenieurbüros Werner Hartwig GmbH bei der Informationsveranstaltung vom 20.09.2016 so richtig aufgefasst (falls nicht, Bitte um Richtigstellung)?
 - b. Ist in der genannten Machbarkeitsstudie der Fall untersucht worden, dass die Abwässer der Ortsteile Holzhausen über Aar, Strinz-Margarethä und Hennethal an die zentrale Kläranlage Rückershausen abgeführt werden, während die Kläranlage Breithardt zur Behandlung der Abwässer der Ortsteile Breithardt und Steckenroth ertüchtigt wird?
 - c. Wie setzen sich die in der genannten Machbarkeitsstudie aufgeführten Baukosten in Höhe von 22.630.400 € für Kläranlagen, Sammler und Regenbecken in der Variante „ZKLA „Rückershausen“ mit PST und Druckleitung/Sammler“ zusammen?
6. Welche Investitionen stehen an der Kompaktkläranlage Burg-Hohenstein im Hinblick auf die erwartete Verschärfung der Einleitgrenz- bzw. Überwachungswerte an?
 7. Das Abwasser des Ortsteils Born wird in der Kläranlage der Stadt Bad Schwalbach behandelt. Muss diese Kläranlage in kurz- bis mittelfristig ertüchtigt werden? Welchen Kostenanteil hat dabei die Gemeinde Hohenstein zu tragen?

Mit freundlichen Grüßen

Christian Stettler
– Fraktionsvorsitzender –

Sebastian Willsch
– stellvertretender Fraktionsvorsitzender –

**Antworten zu der Anfrage der CDU Fraktion vom 19. November 2016:
Abwasserentsorgung in der Gemeinde Hohenstein**

1.

Staatliche Abwasseruntersuchung - RP Darmstadt (Ablauf)

Überschreitung des Grenzwertes

	CSB	BSB5	Nges.	Pges.	ph-Wert	Datum der Untersuchung
Grenzwert:	90	20	40	4,5 ab 24.01.16 =6,5	6,5-8,5	
Breithardt	73	3,5	30,72	3,9	7,62	29.09.2016
	47	<2	34,63	5,2	7,56	07.09.2016
	37	4	10,5	1,4	7,45	15.06.2016
	26,5	3,5	7,4	1	7,57	31.05.2016
	50	6	25,03	3,9	7,6	11.05.2016
	52	6	19,51	2,75	7,58	26.04.2016
	26	<2	12,02	2,1	7,6	06.12.2015
	25	9	38,02	6,15	7,65	11.11.2015
	56	2,5	24,93	3,9	7,64	27.10.2015
	32,5	4	35,37	5,03	7,63	14.10.2016
	49,5	2	37,37	5,5	7,58	10.06.2015
	68	2,5	40,8	5,5	7,67	19.05.2015
	37	4	20,65	2,8	7,43	05.11.2014
	44	3	33,34	5	7,67	24.04.2014
	45	3	21,19	2,7	7,69	01.10.2013
	29	2	16,05	2,4	7,44	13.06.2013
	45	10	33,27	4,6	7,52	29.11.2012
	35	5	16,11	0,14	7,24	25.06.2012

Grenzwert:	110	20	35	3,5	6,5-8,5	
Burg-Hohenstein	30,5	3,5	0,2	7,2	7,54	14.09.2016
	27	<2	0,22	2,2	7,26	18.05.2016
	23,5	2	1,56	1,7	7,11	06.12.2015
	22	2	0,22	4,9	7,26	20.05.2015
	15	2	0,96	3,9	7,13	30.10.2014
	55,5	8	6,23	3,6	7,46	19.03.2014
	18	<2	13,01	4,1	7,27	25.09.2013
	23	<2	5,63	2,9	7,06	13.06.2013
	28	<2	12,01	5,1	7,2	04.10.2012
	23	2	12,37	4,3	7,07	12.06.2012

	CSB	BSB5	Nges.	Pges.	ph-Wert	Datum der Untersuchung
Grenzwert:	80	20	35	5,7	6,5-8,5	
Holzhausen	42,5	4	33,32	4,6	7,92	14.09.2016
	44	8,5	19,33	3,3	7,61	26.04.2016
	75,5	9,5	33	4,2	7,82	03.11.2015
	46	14,5	27,69	4,2	7,93	19.05.2015
	50	6	18,55	2,6	7,06	22.10.2014
	36	2	14,65	2,2	7,5	30.04.2014
	63	6	30,91	4,2	7,71	02.10.2013
	60	2	20,07	3,2	7,66	13.06.2013
	70	10	28,76	4,2	7,83	04.10.2012
	35	4	19,36	2,5	7,57	25.06.2012

	75	20	30	5	6,5-8,5	
Grenzwert:	75	20	30	5	6,5-8,5	
Strinz-Margarethä	47	4	35,03	4,6	7,84	21.09.2016
	65	12	23,03	3,3	7,7	11.05.2016
	37	4	29,01	3,9	7,64	03.11.2015
	40,5	4	29,53	4,2	7,63	20.05.2015
	26	4	14	1,9	7,05	22.10.2014
	37	5	13,17	2,05	7,5	29.04.2014
	32	4	25,49	3,6	7,81	02.10.2013
	30	<2	23	4,1	7,56	26.06.2013
	33	<2	26,53	3,7	7,61	04.10.2012
	29	4	17,02	2,4	7,29	25.06.2012

	50	20	20	2,5	6,5-8,5	
Grenzwert:	50	20	20	2,5	6,5-8,5	
Hennethal	45	6,5	13,02	2	7,69	21.09.2016
	45,5	10	12,02	2,15	7,56	18.05.2016
	51	8	17,03	2,8	7,66	03.11.2015
	2,5	3	13,61	2,3	7,64	19.05.2015
	19	3	8,98	1,2	6,83	22.10.2014
	19,5	<2	9,94	1,4	7,55	29.04.2014
	34	3	15,23	1,6	7,8	18.09.2013
	19	<2	11,15	1,3	7,55	26.06.2013
	46	4	17,55	2,3	7,64	04.10.2012
	26	2	12,43	1,3	7,41	25.06.2012

Einleitgenehmigungen mit Überwachungswerten - Grenzwerte der Parameter

Käranlage	Genehmigung vom	Az	Erlaubnis vom	Az	Fristablauf	Überwachungswerte - Grenzwerte der Parameter						
						CSB mg/l	BSB5 mg/l	Nges. mg/l	Pges. mg/l	ph-Wert	letzte Änderung	
Breithardt	16.09.1992	LI/24b 149-412-06/GI	03.07.2006	III.23-412-06/DH	31.12.2020	75	20	30	3	6,5-8,5		
						90	20	40	3,5	6,5-8,5	02.07.1998	
						90	20	40	4,5	6,5-8,5	17.09.2002	
						90	20	40	6,5	6,5-8,5	26.01.2016	
Burg-Hohenstein	04.03.1992	LI/24b 149-410-06/GI	09.11.2009	III.23-412-06/SC	31.11.2024	80	15	18	5	6,5-8,5		
						50	15	14	7,5	6,5-8,5	17.09.2002	
						40	15	14	7,5	6,5-8,5	17.11.2008	
Holzhausen	20.12.1995	LI/24b 149-412-06/GI	04.10.2006	III.23-412-06/DH	31.12.2020	75	20	35	3	6,5-8,5	28.02.1991	
						110	20	35	3,5	6,5-8,5	10.07.1998	
						65	20	35	3,5	6,5-8,5	23.10.2000	
						110	20	35	3,5	6,5-8,5	17.09.2002	
						110	20	35	5,7	6,5-8,5	08.12.2004	
						80	20	35	5,7	6,5-8,5	17.11.2008	
Strinz-Margarethä	16.09.1992	LI/24b 149-412-05/GI	16.09.1992	LI/24b-149-412-06	31.12.2016	75	20	30	3	6,5-8,5		
						75	20	30	3,5	6,5-8,5	11.02.2002	
						75	20	30	5	6,5-8,5	17.09.2002	
Hennethal	30.10.1986	LI/24b 149-410-06/GI	29.11.2002	LI/24b-149-412-07	31.12.2017	75	20	20	2	6,5-8,5		
						50	20	20	2,5	6,5-8,5	17.09.2002	

Die Überwachungswerte wurden auf Grund von Grenzwertüberschreitung angepasst.

Respektive dessen erfolgt daraus eine Erhöhung der Abwasserabgabe.

Grau unterlegte Felder

Klärschlammaufkommen + Kosten Firma Umwelt-Dienste GmbH

Jahr	Ortsteil	Teich	Menge	Kosten
2013	Breithardt	Teich 3 + Schönungsteich	48,9 t TM	19.567,77 €
	Burg-Hohenstein		50 m ³	
2014	Strinz-Margarethä	Teich 1 + 2	34,96 t TM	33.417,10 €
2015	Holzhausen	Teich 1 - 3 + Schönungsteich	115,19 t TM	43.122,72 €
	Strinz-Margarethä	Schönungsteiche	306 m ³	11.907,26 €
	Burg-Hohenstein		50 m ³	1.041,25 €

2.

Um diese Frage beantworten zu können, erlauben sie einen kurzen Exkurs in die Grundlagen der Abwasserreinigung.

Abbau von Kohlenstoffverbindungen

Der Hauptteil der gelösten organischen Stoffe im Abwasser sind die Kohlenstoffverbindungen. Die wichtigsten die durch Bakterien abgebaut werden können sind Kohlenhydrate, Eiweißkörper und Fette. Sie werden bei der biologischen Abwasserreinigung zuerst umgesetzt (BSB₅). Die erste Teilreaktion ist durch eine stürmische Vermehrung kohlenstoffabbauender Bakterien und damit steil ansteigenden Sauerstoffverbrauch gekennzeichnet. Sind die Kohlenstoffverbindungen abgebaut, herrscht Nahrungsmittelmangel für die kohlenstoffabbauende Organismen.

Abbau von Stickstoffverbindungen

In einer zweiten Teilreaktion kann die Umsetzung der Stickstoffverbindungen von spezialisierten Organismen erfolgen. Für die Umsetzung wird etwas das Vierfache an Sauerstoff benötigt wie beim Kohlenstoffabbau. Der Stickstoff (N) im kommunalen Abwasser stammt größtenteils aus dem Harnstoff aus menschlichen Ausscheidungen. Harnstoff und organisch gebundener Stickstoff beginnt schon im Kanal zu Ammoniumstickstoff (NH₄-N) zu zerfallen (Ammonifikation). Dieser Vorgang wird final in der Kläranlage angeschlossen. Somit liegt NH₄-N vor.

Der Ammoniumstickstoff wird dann im Gegensatz zu den Kohlestoffverbindungen nicht abgebaut sonder über Nitrit (NO₂) zu Nitrat (NO₃) oxidiert. Diesen Vorgang wird Nitrifikation genannt.

In der Abwassertechnik ist es üblich nicht den Gehalt an z.B. Ammonium (NH₄) oder Nitrit (NO₂) anzugeben sonder nur den Stickstoffanteil, also den Ammoniumstickstoff (NH₄-N) bzw. Nitritstickstoff (NO₂-N) anzugeben.

Die nitrifizierenden Organismen sind empfindlicher als die kohlenstoffabbauen Organismen. In so gut wie allen Belangen. Temperatur, pH-Wert, Sauerstoffgehalt, außerdem haben sie eine längere Generationszeit. Damit sind die Nitrifikanten die limitierenden Organismen.

Das bei der Nitrifikation entstandene Nitrat wird in einer schadstoffarmen Region der Kläranlage in elementaren Stickstoff, Wasser und Kohlenstoffdioxid umgewandelt. Diesen Vorgang wird Denitrifikation genannt. Da dieser Vorgang Kohlenstoff benötigt wir an dieser Stelle auch sekundär BSB₅ abgebaut.

Abbau von CSB

Der Chemische Sauerstoffbedarf ist die Menge an Sauerstoff die erforderlich ist um alle organischen Inhaltsstoffe chemisch zu oxidieren. Dabei werden auch die biologischen schwer und nicht abbaubare Substanzen erfasst, die beim BSB₅ nicht gemessen werden. Hier werden große Mengen Sauerstoff benötigt.

Abbau von Phosphor

Zu guter Letzt der Phosphat- Phosphor (PO₄-P). Phosphate wirken im Gewässer als Pflanzennährstoff, so dass diese aus dem Wasser entfernt werden müssen. Dazu gibt es die chemische Fällung. Dabei wird ein Fällmittel in den Abwasserstrom geführt. Das Fällmittel beschwert die Phosphate, es sinkt als Schlamm zu Boden. Es gibt auch noch den biologischen Phosphatabbau. Die Voraussetzung sind extrem stabile Bedingungen und auf einer Teichkläranlage nicht zu erreichen.

2. a)

BSB₅ Wie im oberen Teil erläutert braucht der Abbau von "BSB₅"(Kohlenstoff) viel Sauerstoff. die Belüftungssysteme unserer Teichkläranlagen können diese Sauerstoffmenge nicht ausbringen bzw.

nicht gezielt zum Einsatzort bringen. Nur direkt an den Lüfterbrücken ist der Sauerstoffgehalt ausreichend. (Eine Optimale Belüftung müsste den kompletten Teich intermittierend belüften) Die derzeitige Sauerstoffausbringung ist trotz Umwälzung nicht ausreichend. Im Gegensatz dazu haben wir viele sauerstoffarme Zonen in den Teichen. Aber dort kann primär kein Kohlenstoff abgebaut werden.

Nges: Ist die Summe aus den anorganischen Stickstoffverbindungen ($\text{NH}_4\text{-N}$, $\text{NO}_3\text{-N}$, $\text{NO}_2\text{-N}$). Wie schon erläutert, findet die Umwandlung von $\text{NH}_4\text{-N}$ über $\text{NO}_2\text{-N}$ in $\text{NO}_3\text{-N}$ in der sauerstoffreichen Phasen statt. Auch hier ist das gleiche Problem die unzureichende Belüftung in den Teichen, ähnlich wie beim Kohlenstoff. Die Umwandlung von $\text{NO}_3\text{-N}$ in elementaren Stickstoff und die Restprodukte der Nitrifikation sind dagegen nur selten ein Problem. Ein ausreichend große Fläche mit sauerstoffarmen Bedingungen und genug Kohlenstoff stehen zur Verfügung. Bei (Stark)Regen führt die starke Fließgeschwindigkeit zu frühzeitigen ausschwemmen des Nitrats, bevor die Reaktion abgeschlossen ist. Auch das Abkühlen des Abwassers im Winter hat schon zu Störungen in diesem Prozess geführt, die Organismen die für die Nitrifikation verantwortlich sind, wachsen bei fallenden Temperaturen nur sehr langsam nach. Abwasser hat im Normalfall genug Wärmeenergie um die gesamte biologische Reinigung auf über 12°C zu halten. In Hohenstein ist das im Winter nicht der Fall durch die großen Oberflächen der Teiche und vor allen an dem nicht unerheblichen Anfall an Fremdwasser. Fremdwasser ist Grundwasser das in die Kanäle strömt, dies ist meist weit unter 12°C angesiedelt. Im Sommer dagegen schaffen die Kläranlagen auch bei optimalen Temperaturen die Abbauraten nicht, weil die Konzentrationen im Zulauf zu hoch sind. Und wieder ist die installierte Belüftung für die Sommerkonzentrationen nicht ausreichend.

CSB sind schon von Natur aus nur sehr schwer abbaubare Kohlenstoffverbindungen. Eine gezieltere und hartnäckige Belüftung wäre hier die beste Art um den CSB zu reduzieren. Man könnte sagen unsere Belüftung ist nicht ausreichend um CSB gezielt abzubauen.

Pges: Wie oben erläutert ist eine gezielte Phosphatreduzierung chemisch oder biologisch nicht möglich (Mit Ausnahme Burg- Hohenstein, hier wäre eine chemische Reduktion denkbar). Da zurzeit beides nicht umgesetzt wird, ist die Reduzierung ein reines Zufallsprodukt der Abwasserreinigung. Auf Teichen ist eine biologische Reduzierung (BIO P) durch die stark schwanken Bedingungen nicht durchführbar. Die chemische Fällung würde zu einem riesigen Anfall an Schlamm führen, das Volumen der Teiche das auch enorm wichtig zur Reinigung ist, würde sich stark verringern, das eine jährliche Entschlammung angestrebt werden müsste.

2. b)

Diese Daten beziehen sich auf die Überwachungswerte aus dem Jahr 2015. Alle Daten sind in mg/l angegeben.

Kläranlage Breithardt:

	Überwachungswert	Überschreitungen (n)
CSB	65	0
BSB ₅	15	1
Nges	40	4
Pges	4,5	10

Im Jahr 2015 hat die staatliche Überwachungsbehörde (Beauftragt vom der UWB Rheingau-Taunus-Kreis) mehrere Überschreitungen im Bereich Pges festgestellt. Die häufigen Überschreitung des Phosphatwertes wurde durch einen Anpassung des Überwachungswertes im Jahr 2016 kompensiert. Der Überwachungswert wurde auf 6,5mg/l angehoben.

Kläranlage Burg Hohenstein

	Überwachungswert	Überschreitungen (n)
CSB	40	5
BSB ₅	15	1
Nges	14	1
Pges	7,5	1
NH ₄ -N	10	2

In Burg Hohenstein ist das Thema Fremdwasser nicht so problematisch wie in den anderen Ortsteilen. Die Kläranlage ist sehr leistungsfähig. Bei Höchstkonzentrationen und kurzer Aufenthaltszeit ist eine gelegentliche Überschreitung leider nicht vermeidbar. Auch hier ist eine starke Temperaturschwankung im Bioreaktor zu beobachten. Dadurch reagiert die Anlage im Winter empfindlicher auf Konzentrationsstöße. Bei einer Kläranlage mit Nassschlammbiologie wird zusätzlich der Ammoniumstickstoff staatlich überwacht.

Kläranlage Holzhausen

	Überwachungswert	Überschreitungen (n)
CSB	65	2
BSB ₅	15	5
Nges	35	2
Pges	5,7	1

Kläranlage Strinz-Margarethä

	Überwachungswert	Überschreitungen (n)
CSB	60	12
BSB ₅	15	12
Nges	30	12
Pges	5	0

Kläranlage Hennethal

	Überwachungswert	Überschreitungen (n)
CSB	40	14
BSB ₅	15	2
Nges	20	0
Pges	2,5	11

In Hennethal ist die Abwasserreinigung nicht vollständig im Gange, durch die sehr hohe Fremdwasserbelastung und dem damit verbundenen Nahrungsmittelmangel sind die Organismen auf den Schmutzstoß im Niederschlagsfall nicht gewappnet. Durch den Fremdwasseranfall könnte man von einer Verdünnungsanlage sprechen.

Anmerkungen zu den Kläranlagen

Teichkläranlagen sind sehr sommerempfindlich, also im Sommer steigen die Konzentrationen sehr schnell an. Da kommt die Kläranlage erst nach einigen Wochen mit zurecht. Kommt ein Sommergewitter dazu wird viel Bakterienmasse ausgeschwemmt und das Wachstum der Bakterien

kommt nur schwer wieder in Gang. Die Konzentration dagegen steigt sehr schnell wieder an. Eine Kläranlage mit z.B. Nassschlammbiologie kann mit erhöhtem Sauerstoffeintrag reagieren. Unsere Teichkläranlagen nicht, die Belüftung läuft schon auf 100%.

2. c)

Ein erhöhter Austrag an Stickstoff, Phosphor und Kohlenstoff zieht ein erhöhtes Algenwachstum in unseren Gewässern nach sich. Dazu kommt noch, dass einige Stoffe im gereinigten Abwasser als Dünger für die Algen dienen. Algen brauchen Sauerstoff. Dieser wird aus dem Gewässer entzogen. Das Gewässer versucht auch verschiedene Stoffe selbst abzubauen. Dazu wird nun auch wieder Sauerstoff benötigt. Es kommt zur anthropogenen Eutrophierung. Es kommt zum Sauerstoffschwund und dem damit verbundenen Massensterben der Organismen. In Folge dessen kommt es zur Störung des ökologischen Gleichgewichts.

Ein zweiter Punkt ist die erhöhte Abwasserabgabe diese fällt an wenn mehr als eine von fünf Proben der Überwachungsbehörde über dem Überwachungswert liegen. Oder wenn eine Einzelprobe 100% über dem Überwachungswert liegt.

3.a)

KLA Breithardt im Verbund mit Steckenroth	31.12.2020
KLA Burg Hohenstein	21.12.2024
KLA Holzhausen	31.12.2020
KLA Strinz-Margarethä bereits ausgelaufen in 2016, Verlängerung bis	31.12.2017
KLA Hennethal	31.12.2017

3. b)

Die UWB hat uns mitgeteilt dass die Überwachungswerte für Phosphor ab dem 01.01.2018 bei einer qualifizierten Stichprobe, von derzeit 5mg/l auf 2 mg/l und im Jahresmittel auf 1 mg/l festgesetzt werden. Dieser Grenzwert gilt derzeit für alle Anlagen außer der kleinsten Anlage in Hennethal .

3. c)

Für alle auslaufenden Einleitenehmigungen gilt:

Die Vereinbarkeit an die Anforderungen an die Gewässereigenschaften und somit der zukünftigen Überwachungswerten wird in Hessen anhand einer Leitfadensbetrachtung zum Erkennen der kritischen Gewässerbelastungen geprüft.

Derzeit haben wir eine Fristverlängerung der KLA Strinz-Margarethä um 12 Monate bis zum 31.12.2017 erhalten.

3. d)

Schriftverkehr siehe Anlagen

4. a)

Der Abwasserverband Libbach hat sich mit Schreiben vom 25.11.2016 für eine autarke Lösung, respektive der Möglichkeit und des Potenzials der Kläranlage in Taunusstein Bleidenstadt, ausgesprochen.

Die Gemeinde Hünstetten hat es bisher versäumt sich schriftlich zu äußern. Herr Jan Kraus hat aber bisher in den Gesprächen keinen Zweifel daran gelassen auch nur eine autarke Lösung zu verfolgen hinsichtlich des bisherigen Vertragspartners dem Abwasserverbandes KBV.

4. b)

Die bisherigen Informationen zeigen eine Kostenbetrachtung auf mit unterschiedlichen Ansätzen zu der Abreinigungsleistung.

Die Varianten sind im weiteeren zu erörtern und zu vertiefen. Ein wesentlicher Punkt der Betrachtung ist die künftige Nachhaltigkeit.

- Es ist die derzeitige Abreinigungsleistung zu betrachten parallel zu dem Investitionsbedarf einer Sanierung für den Erhalt des Status Quo.
- Der zusätzliche Aufwand zur P-Fällung.
- Die Klärschlammverwertung.
- Die Möglichkeiten einer STK-Anlage einschl. einer Kosten und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung auf 25 Jahre.
- Die Möglichkeit einer SBR Anlage einschl. einer Kosten und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung auf 25 Jahre.
- Die Möglichkeit einer ZKLA

5.a)

Ja.

5. b)

Nein

5.c)

Abwasserstudie Hohenstein
-Variante C- (Grundlösung)
Zentralkläranlage Rückershausen (22.000 EW)

Ausbau mit Bauen im Bestand)

9,02 Mio. € brutto

(Bau= 5,22 Mio. €, M-Tech= 2,53 Mio. €, EMSR= 127 Mio €)

Sanierung KLA Burg Hohenstein:

150.000,00 € brutto (Ausrüstung NKB) einschl. Nebenkosten

Neubau Regenüberlaufbecken (mit Ansatz 600 €/m³)

RÜB Breithardt	576.000,00 €	x 1,05	x 1,18	=	713.700,00 €
RÜ8 Holzhausen	243.000,00 €	x 1,05	x 1,18	=	301.000,00 €
RÜB Strinz-Margarethä	436.200,00 €	x 1,05	x 1,18	=	540.500,00 €
RÜB Hennethal	165.000,00 €	x 1,05	x 1,18	=	204.400,00 €
RÜB Strinz-Trinitatis	386.000,00 €	x 1,05	x 1,18	=	478.300,00 €
RÜB AV Libbach	510.000,00 €	x 1,05	x 1,18	=	631.900,00 €
<i>Gesamtbrutto</i>					<i>2.870.000,00 €</i>

Ausrüstung / Beckenreinigung Regenüberlaufbecken

RÜB Breithardt	45.000,00 €	x 1,19	x 1,18	=	63.200,00 €
RÜB Holzhausen	30.000,00 €	x 1,19	x 1,18	=	42.100,00 €
RÜB Strinz-Margarethä	40.000,00 €	x 1,19	x 1,18	=	56.200,00 €
RÜB Hennethal	27.000,00 €	x 1,19	x 1,18	=	37.900,00 €
RÜB Strinz-Trinitatis	37.000,00 €	x 1,19	x 1,18	=	52.000,00 €
RÜB AV Libbach	42.000,00 €	x 1,19	x 1,18	=	59.000,00 €
<i>Gesamt brutto</i>					<i>310.400,00 €</i>

Neubau Pumpstationen

PST Breithardt-Holzhausen (50.000,00 € Bau + 160.000,00 € Ausrüstung) x 1,19 x 1,18 =	295.000,00 €
PST Hennethal - Strinz-Margarethä (45.000,00 € Bau + 120.000,00 € Ausrüstung) x 1,19 x 1,18 =	232.000,00 €
PST Strinz-Margarethä - Holzhausen (55.000,00 € Bau + 180.000,00 € Ausrüstung) x 1,19 x 1,18 =	330.000,00 €

Gesamt brutto	857.000,00 €
---------------	--------------

Rückbau Teichanlagen

6 Stück x 50.000,00 € brutto	300.000,00 €
------------------------------	--------------

Neubau Druckleitungen

Breithardt -Höhenrücken	L= 2.580,00 m
-------------------------	---------------

Strinz-Margarethä-Höhenrücken	L= 1.370,00m
Hennethal - Strinz-Margarethä	L= 2.400,00m
Gesamt: L= 6.350,00 m x 200 €/m x 1,19 x 1,18 = brutto	1783.300,00 €

Neubau Freispiegelleitungen

Höhenrücken Breithardt - KLA Holzhausen	L= 1.340,00 m
Höhenrücken Strinz-Margarethä – Ortslage Holzhausen	L= 1.400,00 m
KLA AV Libbach - Ortslage Strinz-Margarethä	L= 2.100,00m
KLA Strinz-Trinitatis - Ortslage Hennethal	L= 1.900,00m
KLA Holzhausen - Ortsrand Michelbach	L= 2.600,00 m
Gesamt: L= 9.340,00 m x 250 €/m x 1,19 x 1,18 = brutto	3.278.000,00 €

- Kanalvergrößerung Ortslage Michelbach (Festerbachstraße)

-

- Anstelle DN 150 und DN 250, neu DN 400, sowie
4 m DN 500 anstelle DN 400

353 m x 600 €/m = 211.800,00 € x 1,18 x 1,19 = 297.400,00 €

- Sammler DN 300 - DN 600 auf ganzer Länge um
eine Dimension jeweils vergrößern

4.645 m x 600 €/m = 2.787.000,00 € x 1,18 x 1,19 = 3.913.500,00 €

Zusammenstellung:

Neubau ZKLA Rückershausen	9.020.000,00 €
Neubau RÜBs	2.870.000,00 €
Ausrüstung RÜB's	310.400,00 €
Neubau PST	857.000,00 €
Rückbau Teichanlagen	300.000,00 €
Neubau Druckleitungen	1.783.300,00 €
Neubau Freispiegelleitungen	3.278.800,00 €
Kanalvergrößerung Ortslage Michelbach	297.400,00 €
Dimensionsvergrößerung Sammler	3.913.500,00 €

Gesamtkosten brutto**22.630.400,00 €**

(zzgl. Sanierung KLA Burg Hohenstein)

6.

- Im Kompaktbecken muss der Trichter erneuert werden.
- Die P-Fällung muss installiert werden.
- Erneuerung des Rechens und des Sandfangs
- Dichtigkeitsprüfung und Standsicherheitsnachweis des Teiches
- Der Hochwasserschutz muss angepasst werden.
- Die Uferbereiche am Gewässer müssen ertüchtigt werden.

zzgl. Vermessung, Leitfadenbetrachtung, der Planung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung ggBfs. SiGeKo

7.

Mitteilung der Stadtwerke Bad Schwalbach vom 24.11.2016

Im Mittel belaufen sich die Kosten im Jahr auf 42.000 EUR.

Respektive der Investitionen 2016-2019 ergeben sich nach dem Kostenschlüssel (4,2%) Kosten in Höhe von:

2016: 48.720 EUR

2017: 82.950 EUR

2018: 52.500 EUR

2019: 55.440 EUR

Bis 2041 (25a) ergeben sich Kosten ($n \cdot 42.000 + \text{Invest } 2016-2019$) in Höhe von 882.000 EUR

Bei einem geplanten Neubau im Jahr 2041 ergibt sich derzeit ein Invest von 20 Mio mit einem weiterer Kostenanteil von 840.000 EUR.

Es sind bis zum Jahr 2041 Kosten in Höhe von 1.121.610 EUR zu erwarten.

Anlagen zu 3. d)

- I. Protokoll 23.11.2015
- II. Schreiben UWB 26.04.2016
- III. Einladung und Protokoll RP und UWB 02.06.2016
- IV. Bescheide UWB 02.08.2016
- V. Antwortschreiben der Gemeinde 07.10.2016

I

Gemeinden Hohenstein / Hünstetten / AV Libbach Wasser- u. Abwasserstudie
Projekt-Nr. 220.14.064

Beteiligte / Verteiler

- | | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Hr. Störmer, Gem. Hohenstein, christian.stoermer@hohenstein-hessen.de |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Hr. Weingardt, Gem. Hohenstein, andreas.weingardt@hohenstein-hessen.de |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Hr. Fuhr, Gem. Hohenstein, simon.fuhr@hohenstein-hessen.de |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Fr. Drum-Hielscher, RGTK, nicole.drum-hielscher@rheingau-taunus.de |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Fr. Schulz, RGTK, antje.schulz@rheingau-taunus.de |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Fr. Krähling, RGTK, eva-maria.kraehling@rheingau-taunus.de |

Vorstellung Planungsstand Studie am 23.11.2015
Ort: Kreisverwaltung

Nr.	Thema, Inhalt	Akteur / Status
	<p><u>I. Abwasserstudie:</u></p> <p>Die Gemeinde Hohenstein hält in den Ortsteilen Breithardt, Holzhausen, Hennethal und Strinz-Margarethä jeweils eine Teichanlage für die Abwasserbehandlung vor. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse laufen sind wie folgt befristet:</p> <p>Strinz-Margarethä: 31.12.2016 Hennethal: 31.12.2017 Breithardt und Holzhausen: 31.12.2020</p> <p>Die Genehmigung für die Einleitung aus der Teichanlage Strinz-Trinitatis der Gemeinde Hünstetten ist bis 31.12.2017 befristet.</p>	

Die Einleiterlaubnis für die Teichanlage des AV Libbach läuft bereits Ende 2015 aus. Ein Antrag auf Verlängerung wurde gestellt.

Die Teichanlagen sind bis auf Hennethal der Größenklasse 2 zuzuordnen. Für diese Größenklasse wird am 22. Dezember ein neuer Grenzwert / Überwachungswert für Phosphor seitens des Gesetzgebers bekannt gegeben. Es wird davon ausgegangen, dass der Grenzwert bei 2 mg/l liegen wird.

Im Zuge der Beantragung eines neuen Wasserrechtes wird nachzuweisen sein, dass der Grenzwert von Pges. = 2 mg/l eingehalten werden kann bzw. dass Maßnahmen hierzu eingeleitet worden sind.

Das IB Hartwig hat von den Gemeinden Hohenstein und Hünstetten sowie vom AV Libbach den Auftrag für eine Abwasserstudie erhalten.

Im Rahmen der Studie ist zu untersuchen, ob eine zentrale Kläranlage gegenüber einer Ertüchtigung der Einzelstandorte wirtschaftlicher ist. Auch die Ableitung zur KLA Aarbergen ist zu untersuchen.

Im Rahmen des Termins wurden durch Herrn Hartwig die einzelnen Varianten möglicher Abwasserbehandlungsanlagen für die Ertüchtigung der einzelnen Teichanlagen aufgezeigt (z. B. STK-Anlagen und SBR-Anlagen). Es ist fraglich, ob mit einer Scheibentauchkörperanlage (STK-Anlage) der Überwachungswert für Pges. = 2 mg/l sicher eingehalten werden kann und eine gezielte Stickstoffelimination zur Einhaltung der Emissionsvorgaben möglich ist.

Anhand von Übersichtsplänen wurden dann die möglichen Trassenführungen für die Realisierung einer Zentralkläranlage auf dem Teichanlagengelände in Breithardt oder alternativ unterhalb der Teichanlage von Strinz-Margarethä sowie eine Ableitungsmöglichkeit nach Aarbergen vorgestellt.

Bei der Variante „Ableitung nach Aarbergen“ wurde erläutert, dass das Kanalnetz und der Sammler zur Kläranlage zur Zeit schon überlastet ist. Auch fehlt ausreichender Platz im Bereich der Kläranlage Rückershausen, um eine Erweiterung von rd. 12.000 EW zu realisieren.

Generell hat der RGTK darauf hingewiesen, dass nach Abschluss der Studie mit Ausweisung der wirtschaftlichsten Lösung, anschl. die Belange der Emission an der jeweiligen Einleitstelle der Regenbecken und Kläranlagen untersucht werden müssen (nicht Gegenstand der Studie).

Für die Erneuerung der Wasserrechte sind grundsätzlich Emissionsbetrachtungen für das Gewässer durchzuführen. Dies bedingt auch die Durchführung einer neuen Schmutzfrachtberechnung. Ohne eine aktuelle SMUSI ist die

Emissionsbetrachtung nicht durchführbar. Dies gilt sowohl für die Einleitstelle einer neuen Zentralkläranlage als auch für die derzeit bestehenden Einleitstellen der Teichanlagen. Die Durchführung von SMUSI-Berechnungen ist nicht Gegenstand der Abwasserstudie.

Auch für die Aar müsste der Bereich der Einleitstelle der KLA Rückershausen untersucht werden, sollte diese Lösung doch favorisiert werden.

Nach Auskunft des RGTK liegt eine neue SMUSI für das Einzugsgebiet der KLA Rückershausen vor. Diese wird vom IB Hartwig bei der Gemeinde Aarbergen noch angefragt und dann ausgewertet.

Klar ist, dass die SMUSI für das Einzugsgebiet der KLA Rückershausen einen Anschluss der Ortsteile der Gemeinden Hohenstein und Hünstetten sowie des AV Libbach nicht berücksichtigt.

Da die Entlastungsanlagen alle im Nebenschluss liegen, ist vornehmlich die Entlastungsanlage in Michelbach sowie die hydraulische Situation des Sammlers zu überprüfen.

Werden die einzelnen Teichanlagen ersetzt, um die zukünftigen Überwachungswerte einzuhalten, so sind gleichfalls neue netzabschließende Regenüberlaufbecken zu bauen. Von diesen wird dann eine Drosselwassermenge von max. 2 Qt (2-fache Trockenwettermenge) an die jeweils neue Kläranlage am gleichen Standort oder an die Zentralkläranlage abgegeben.

Derzeit werden die Teichanlagen der Gemeinde Hohenstein mit hohen Fremdwassermengen beaufschlagt. Teilweise werden mehr als 2 Qt bei Trockenwetterbedingungen den Teichanlagen zugeführt.

Dies bedeutet, dass mit der Realisierung der neuen Kläranlagen und der neuen Regenüberlaufbecken auch die

Reduzierung des Fremdwasserzulaufes bei den Ortskanalisationen zu erfolgen hat. Ansonsten werden die Regenüberlaufbecken auch bei Trockenwetterbedingungen nicht entleert und die allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht eingehalten.

II. Wasserversorgungsstudie

Die Gemeinde Hohenstein hat das IB Hartwig parallel mit einer Studie zur Zentralisierung der Wasserversorgung beauftragt. Dies unter dem Hintergrund, dass die Förder- und Fallleitungen gemeinsam mit Abwasserdruckleitungen und Abwassersammlern günstiger verlegt werden könnten, sollte die Lösung einer Zentralkläranlage zum Tragen kommen.

Auf die fast fertiggestellte Wasserversorgungsstudie wurde im Rahmen des Termins kurz eingegangen. Die Wasserversorgungsstudie soll dem Gesundheitsamt im Rahmen eines gesonderten Termins vorgestellt werden.

III. Weitere Vorgehensweise

Die durchgeführte Kostenermittlung der Abwasserstudie ist um die Betriebskosten für die einzelnen Varianten zu ergänzen. Anschl. wird die Kostenvergleichsrechnung aufgestellt und die wirtschaftlichste Variante ausgewiesen.

Die Wasserversorgungsstudie ist als Vorabzug fertiggestellt und wird der Gemeinde Hohenstein nun übergeben.

Wiesbaden, den 23.11.2015

Björn Hartwig
WERNER HARTWIG GMBH
Beratende Ingenieure



II

Gemeinde Hohenstein

Eingang 28. April 2016

1	2	3	Kasse
---	---	---	-------

Rheingau-Taunus-Kreis · FD III.21 · Heimbacher Straße 7
65307 Bad Schwalbach

Gemeindevorstand der Gemeinde
Hohenstein
Schwalbacher Straße 1
65329 Hohenstein

Gemeinde Hohenstein

Eingang 16. Sep. 2016

1	2	3	Kasse
---	---	---	-------

DER KREISAUSSCHUSS

Untere Wasserbehörde

Sachbearbeiterin: Frau Drum-Hielscher
Zimmer : 3.527
Telefon : (06124) 510 – 489
Telefax : (06124) 510 – 18489
E-Mail : nicole.drum-hielscher@rheingau-taunus.de
Servicezeiten : Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr
Dienstag 14:00 bis 18:00 Uhr

Ihr Zeichen :

Ihre Nachricht vom:

Bei
Schriftwechsel
angeben:

Unser Zeichen : FD III.23-300147-2016-dh

Datum: 26.04.2016

Maßnahmen an Kläranlagen zur Phosphorreduzierung - Informationsschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Maßnahmenprogramm Hessen 2015-2021 wurde im Dezember 2015 festgestellt und im Staatsanzeiger *StAnz. 52/2015 S.1398* veröffentlicht. Auf den Seiten 66ff sind künftig bestimmte Anforderungen an die Einleitung von Phosphor in Gewässer aufgeführt.

Derzeit wird im Umweltministerium über das Vorgehen der Umsetzung beraten. Dennoch möchten wir Sie bereits jetzt über die künftigen Anforderungen an die Abwasserreinigung informieren.

Auf der Seite 68 des o.g. Maßnahmenprogramms werden folgende Werte für die Phosphorelimination vorgegeben:

Nr.	GK ¹⁾	Detaillierte Spezifikation	Anzahl betroffener Anlagen Je GK	Anzahl Anlagen, die die notwendigen Anforderungen derzeit wahrscheinlich nicht einhalten (Stand 2014)	Anforderung
1	5	-	8	8	P _{ges} (2 h-Probe), Überwachungswert: 0,4 mg/L Arithm. Monatsmittelwert P _{ges} (24h-Probe), der Eigenkontrolle: 0,2 mg/l
2	4	In Einzugsgebieten von Schwarzbach (Ried), Rodau und Urselbach wegen UQN-Überschreitung bei Zn, Cu und hoher Phosphorbelastung Bei einzelnen Talsperren wegen hoher Empfindlichkeit und nicht gutem Zustand (Eder-, Diemel- und Kinzig-Talsperre).	16	15	P _{ges} (2 h-Probe), Überwachungswert: 0,4 mg/l Arithm. Monatsmittelwert P _{ges} (24h-Probe) der Eigenkontrolle: 0,2 mg/l

Nr.	GK ¹⁾	Detaillierte Spezifikation	Anzahl betroffener Anlagen je GK	Anzahl Anlagen, die die notwendigen Anforderungen derzeit wahrscheinlich nicht einhalten (Stand 2014)	Anforderung
3	4	Alle übrigen Anlagen der Größenklasse 4, die nicht unter Nr. 2 fallen.	140	111	P _{ges} (2 h-Probe) Überwachungswert: 0,7 mg/l Arithm. Monatsmittel P _{ges} (24h-Probe) der Eigenkontrolle: 0,5 mg/l Grenzwert für ortho-Phosphat-P (24-h-Probe): 0,2 mg/l
4	2, 3	-	292	212	P _{ges} (2 h-Probe, qualifizierte Stichprobe), Überwachungswert: 2,0 mg/l Ziel P _{ges} : Jahresmittelwert von 1,0 mg/l der Eigenkontrolle

¹⁾ GK = Größenklasse der Kläranlage

Tabelle 3-3: Anforderungen an kommunalen Kläranlagen in betroffenen Einzugsgebieten (Quelle: <http://flussgebiete.hessen.de/information/massnahmenprogramm-2015-2021.html>)

Die geplanten Maßnahmen zur Phosphorreduzierung können bei einer Verbesserung der Schmutzfracht um mind. 20% mit der Abwasserabgabe der letzten 3 Jahre verrechnet werden.

Eine Förderung der Maßnahme nach dem „Finanzierungskonzept für Maßnahmen im Bereich der Einleitungen aus öffentlichen Abwasseranlagen (WRRL-Maßnahmen)“ kommt dann in Betracht, wenn die Kosten der Maßnahme die verrechenbare Abwasserabgabe um 200% übersteigt. Die Förderung betrüge dann 30-50% der entstandenen Kosten. Über eine Förderung entscheidet das Ministerium.

Folgende Kläranlagen in Ihrer Zuständigkeit sind im Maßnahmenprogramm aufgeführt:

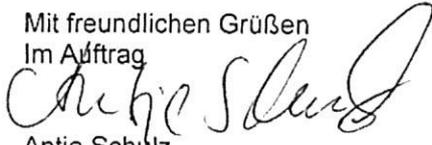
Kläranlage	Größenklasse	Aktueller Bescheidwert Phosphor [mg/l]
Breithardt	2	6,5
Strinz-Margarethä	2	5,0
Holzhausen	2	5,7
Burg-Hohenstein	2	7,5

Weiteres Vorgehen:

- Bitte teilen Sie uns nach dem Gespräch zur Abwasserstudie im Juni den Sachstand und das geplante weitere Vorgehen mit dem zeitlichen Rahmen für die Kläranlagen **Breithardt**, **Holzhausen** und **Strinz-Margarethä** mit.
- Für den Fall, dass einzelne oder alle drei Anlagen weiterbetrieben werden und für die Kläranlage **Burg-Hohenstein**, bitten wir um Angabe der noch erforderlichen technischen/baulichen Maßnahmen und den erforderlichen Zeitaufwand. Spätestens im Zuge der Anhörung (siehe nächster Schritt), sind uns die technischen/baulichen Maßnahmen an den Kläranlagen und der benötigte Zeitaufwand von Ihnen mitzuteilen.
- Nachdem noch einige Details zur Umsetzung im Umweltministerium geklärt wurden, werden wir Ihnen in den nächsten Wochen unaufgefordert den Entwurf eines Anpassungsbescheids zur Anhörung zukommen lassen.
- Nach der Auswertung der Anhörung (möglichst bis Ende 2016) und der Entscheidung über die künftig geltenden Anforderungen durch den Änderungsbescheid, sollen die im Maßnahmenprogramm (Tabelle 3-3) genannten Anforderungen ab spätestens 31.12.2017 gelten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Antje Schulz', written in a cursive style.

Antje Schulz
(Fachdienstleitung)

Von: Störmer, Christian
An: "stephan.vonkeitz@umwelt.hessen.de"; "andreas.kraefe@umwelt.hessen.de"; "imke.brehmer@umwelt.hessen.de"; "dagmar.naeher@rpda.hessen.de"; "sandra.pauli@rpda.hessen.de"; "Holger.Densky@rpda.hessen.de"; "Nina.Boxen@rpda.hessen.de"; "nicole.drum-hielscher@rheingau-taunus.de"; "Krähling_Eva-Maria"; "marc.sperfeld@rheingau-taunus.de"; "Björn Hartwig"; "Best-Theuerkauf, Wolfgang"
Betreff: Neubau Kläranlage: Gemeinde Hünstetten, Stadt Taunusstein, Gemeinde Hohenstein
Datum: Mittwoch, 13. April 2016 16:58:00
Dringlichkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat 41.2- Oberflächengewässer, wurde im Kontext der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie das Gewässerentwicklungskonzept (GEK) von der Quelle bis zu der Landesgrenze des Oberflächenwasserkörpers der Aar veranlasst. Die Ergebnisse liegen den Anrainern vor und wurden in einem entsprechenden Anhörungstermin abgestimmt. Erste Ausführungsplanungen zu wesentlichen strukturellen Renaturierungsmaßnahmen (Wehre/biologische Durchgängigkeit) sind bereits seitens der Gemeinde Hohenstein beauftragt worden .

Für die weitere Entwicklung der Aar einschl. ihrer Nebengewässer ist ebenfalls der physikalisch-chemische Gewässerzustand von existenzieller Voraussetzung für die gewässertypische Biozönose. Insoweit sind die vorhandenen Kläreinrichtungen als zentrale Einleitpunkte neben Regenentlastungsanlagen und diffusen Quellen von erheblicher Bedeutung als Emissionspunkte.

Die vorhandenen Kläranlagen unterliegen hierbei auslaufenden Einleitungs-Genehmigungen bei perspektivisch verschärften wasserrechtlichen Anforderungen zur Einleitungsqualität. Die ländliche Struktur der Gemeinde Hohenstein als Flächengemeinde weist derzeit hauptsächlich dezentrale Lösungen der Kläreinrichtungen in Form von Teichkläranlagen auf. Diese können die zukünftigen Einleitgrenzwerte mit der vorhandenen Aufbereitungstechnologie nicht mehr erfüllen, sodass ein erheblicher Ertüchtigungsbedarf insbesondere im Bereich der Phosphoreliminierung bis zum Jahr 2021 absehbar ist.

Da uns als Betreiber mit deutlich begrenztem Gemeindehaushalt hierbei in den nächsten Jahren erhebliche Kostenbelastungen entstehen, um die in die Jahre gekommenen Anlagen (Baujahr: 1980'er Jahre) im Bestand anforderungsgerecht zu ertüchtigen, wurde ein interkommunaler runder Tisch mit benachbarten Kommunen und ähnlicher Aufgabenstellung anberaumt. Ziel ist es konzeptionelle Inhalte bzw. interkommunale Synergieeffekte für die weitere Vorgehensweise zu erarbeiten. Dies betrifft sowohl organisatorisch-rechtliche Ansätze als auch technische Lösungen.

Die Gemeinde Hünstetten, die Stadt Taunusstein und die Gemeinde Hohenstein haben vor diesem Hintergrund eine Abwasserstudie in Auftrag gegeben, um zu prüfen, inwieweit zukünftig eine gemeinsame und effiziente technische Lösung für Teile der bestehenden Abwasserströme und Kläreinrichtungen entwickelt werden kann, die auch die Wasserqualität der Aar zur Erreichung des guten ökologischen Zustands nachhaltig positiv beeinflusst.

Die Abwässer der Ortsteile: Limbach, Strinz-Trinitatis und Oberlibbach der Gemeinde Hünstetten, die Abwässer der Stadteile: Niederlibbach, Hambach und Orlen der Stadt Taunusstein und die Abwässer der Ortsteile: Steckenroth, Breithardt, Strinz-Margarthä, Holzhausen über Aar und Hennetahl der Gemeinde Hohenstein könnten alle in einer gemeinschaftlichen Kläranlage ihre Abwässer aufbereiten. Demgegenüber stehen

Gewässerschutz

Frau Brehmer Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat III.5 Abwasserbeseitigung und Anlagenbezogener

Gewässerschutz

Frau Näher Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz
und Umwelt Wiesbaden
Dezernat 41.3 - Abwasser / anlagenbezogener

Gewässerschutz

Frau Pauli Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz
und Umwelt Wiesbaden
Dezernat 41.3 - Abwasser / anlagenbezogener

Gewässerschutz

Herr Densky Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz
und Umwelt Wiesbaden
Dezernat 41.2 - Oberflächengewässer

Frau Boxen Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz
und Umwelt Wiesbaden
Dezernat 41.2 - Oberflächengewässer

Frau Drum-Hielscher Rheingau-Taunus-Kreis, Untere Wasserbehörde,
Arbeitsgebiete: Abwasser, Kläranlagen

Frau Krähling Rheingau-Taunus-Kreis, Untere Wasserbehörde,
Arbeitsgebiete: Abwasser, Kläranlagen

Herr Sperrfeld Rheingau-Taunus-Kreis, Untere Wasserbehörde,
Arbeitsgebiete: Abwasser, Kläranlagen, Technischer Bereich Wasserbehörde
(Untertaunus) , Gefahrenabwehr (Wasserbehörde)

Herr Hartwig Beratende Ingenieure Werner Hartwig GmbH

Herr Best-Theuerkauf CDM-Smith Consulting GmbH

Herr Bauer Gemeinde Hohenstein, Bürgermeister

Herr Störmer Gemeinde Hohenstein, Leiter Bauabteilung

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christian Störmer
Leiter Bauabteilung
Gemeinde Hohenstein

Schwalbacher Straße 1
65329 Hohenstein

BESPRECHUNGSPROTOKOLL

Nr. 1

Projekt	Neuordnung Abwassersammlung und Behandlung – Immissionsnachweis / Verträglichkeitsprüfung nach Leitfadenbetrachtung	Ort	Gmd-Verwaltung Hohenstein Rathaus OT Breithard	
		Datum	2016-06-02	
		Uhrzeit	10:00 – 12:00 Uhr	
Anlass	Auslaufende wasserrechtliche Einleit-Erlaubnisse für vorhandene Teich-Kläranlagen sowie neue Grenzwertanforderungen zu Phosphor – resultierender Ertüchtigungsbedarf der KLA			
Thema	Auftaktbesprechung			
Teilnehmer	Näher, Dagmar RP Darmstadt Kreis-Loff, Andrea RP Darmstadt Drum-Hielscher, Nicole UWB-RTK Schulz, Antje Ltg Umweltamt RTK Bauer, Daniel Bgm Gmd Hohenstein Störmer, Christian Ltg Bauamt Hohenstein Weis, Tobia Bauamt Hohenstein Weingardt, Andreas Ltg Wasserversorgung		Verteiler	Siehe Teilnehmer

Projekt: Immissionsnachweis nach Leitfadenbetrachtung	
Pos.	Beschreibung
1	<p>Veranlassung:</p> <p>Die vorhandenen Kläranlagen der Gemeinde Hohenstein unterliegen auslaufenden Einleiterlaubnissen bei perspektivisch verschärften wasserrechtlichen Anforderungen zur Einleitungsqualität .</p> <p>Die ländliche Struktur der Gemeinde Hohenstein als Flächengemeinde weist derzeit dezentrale Lösungen der Kläreinrichtungen in Form von 4 Teichkläranlagen und einer Kompaktanlage (Burg Hohenstein) auf.</p> <p>Diese können die zukünftigen Einleitgrenz- bzw. Überwachungswertewerte (Schreiben der UWB-RTK vom 26.04.2016) mit der vorhandenen Aufbereitungstechnologie nicht mehr erfüllen, sodass ein erheblicher Ertüchtigungsbedarf insbesondere im Bereich der Phosphoreliminierung bis zum Jahr 2021 absehbar ist.</p> <p>Das grundsätzliche Erfordernis zur weitergehenden Phosphorelimination im Rahmen der Umsetzung der EU-WRRL wurde den Gemeinden ebenfalls im Rahmen einer Veranstaltung beim HLNUG am 19.05.2016) seitens des zuständigen Ministeriums mit</p>

Projekt: Immissionsnachweis nach Leitfadenbetrachtung

Pos.	Beschreibung
	<p>Benennung von Umsetzungsfristen (bis Ende 2018 bei größeren Investitionen > 200.000 €) erläutert.</p> <p>Da der Gmd Hohenstein als Betreiber mit deutlich begrenztem Gemeindehaushalt hierbei in den nächsten Jahren erhebliche Kostenbelastungen entstehen, um die in die Jahre gekommenen Anlagen (Baujahr: 1960/1970) im Bestand anforderungsgerecht zu ertüchtigen, wurde ein interkommunaler runder Tisch mit benachbarten Kommunen und ähnlicher Aufgabenstellung anberaumt. Ziel ist es konzeptionelle Inhalte bzw. interkommunale Synergieeffekte für die weitere Vorgehensweise zu erarbeiten. Dies betrifft sowohl organisatorisch-rechtliche Ansätze als auch technische Lösungen.</p> <p>Die Abwässer der Ortsteile: Limbach, Strinz-Trinitatis und Oberlibbach der Gemeinde Hünstetten, die Abwässer der Stadteile: Niederlibbach, Hambach und Orlen der Stadt Taunusstein und die Abwässer der Ortsteile: Steckenroth, Breithardt, Strinz-Margarthä, Holzhausen über Aar und Hennetahl der Gemeinde Hohenstein könnten sämtlich in einer gemeinschaftlichen Kläranlage ihre Abwässer aufbereiten. Demgegenüber stehen individuelle bzw. dezentrale Lösungen.</p> <p>Die Gemeinde Hünstetten, die Stadt Taunusstein und die Gemeinde Hohenstein haben vor diesem Hintergrund eine Abwasserstudie in Auftrag gegeben, um zu prüfen, inwieweit zukünftig eine gemeinsame und effiziente technische Lösung für Teile der bestehenden Abwasserströme und Kläreinrichtungen entwickelt werden kann, die auch die Wasserqualität der Aar zur Erreichung des guten ökologischen Zustands nachhaltig positiv beeinflusst.</p> <p>Die Ergebnisse dieser Studie (technische Varianten mit Wirtschaftlichkeitsbetrachtung – siehe Anlage zum Protokoll) werden seitens des beauftragten <i>Ingenieurbüros Werner Hartwig GmbH (Wiesbaden, Björn Hartwig)</i> dargelegt.</p> <p>Bgm Bauer unterstreicht die Umsetzung einer nachhaltigen und ökologisch verträglichen Lösung. Insoweit favorisiert die Gmd Hohenstein nach derzeitiger Erkenntnislage die Errichtung einer zentralen Kläranlage (vorzugsweise zwischen Strinz Magarethä und Hennethal am Aubach).</p> <p>Unabhängig davon, ob eine zentrale Abwasserbehandlung oder eine dezentrale Ertüchtigung (Phosphorelimination) umgesetzt wird, wird ein Immissionsnachweis zur gewässerökologischen Verträglichkeit der Abwassereinleitung als sogenannte Leitfadenbetrachtung erforderlich.</p> <p>Die diesbezüglichen Anforderungen sollen mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden erörtert werden.</p> <p>Der Themenkomplex Leitfadenbetrachtung und Genehmigungsmanagement wird durch</p>

Projekt: Immissionsnachweis nach Leitfadenbetrachtung	
Pos.	Beschreibung
	die <i>Ingenieurgesellschaft CDMSmith GmbH (Herr Best-Theuerkauf)</i> bearbeitet.
2	<p>Erforderlichkeit der Leitfadenbetrachtung</p> <p>Es wird einvernehmlich festgehalten, dass im Zuge einer Neubeantragung der wasserrechtlichen Einleiterlaubnisse ggf. i.V.m. einem Planfeststellungsverfahren für eine neue zentrale Kläranlage eine Leitfadenbetrachtung / Immissionsbetrachtung auf der Grundlage der Anforderungen des § 27 bis 31 WHG zwecks Immissionsnachweis für die Beurteilung der Gewässerverträglichkeit nach dem Anforderungsprofil des diesbezüglichen Leitfadens 2012 zu erstellen ist.</p> <p>Dies gilt sowohl für eine dezentrale Ertüchtigung der vorhandenen Kläranlagen als auch für den Neubau einer zentralen Kläranlage.</p>
2	<p>Bezugsraum bzw. Nachweisraum für die Leitfadenbetrachtung</p> <p>Der Nachweisraum für die Leitfadenbetrachtung ergibt sich aus dem Einwirkungsbereich der jeweiligen Abwassereinleitung.</p> <p>Dieser ist nach der Berechnungsvorschrift des Leitfadens 2012 zu ermitteln. Hierbei sind die jeweils relevanten RÜBs, Regenentlastungsanlagen sowie Straßenentwässerungen zu berücksichtigen.</p> <p>Bei einer zentralen Kläranlage am Aubach ist der Aubach sowie der betroffenen Abschnitt der Aar im Bereich der KLA Burg Hohenstein zu betrachten.</p> <p>Im Zuge der dezentralen Ertüchtigung sind Breithardter Bach und Michelbach miteinzubeziehen</p>
3	<p>Gekoppelte Modellierung und Eingangsdaten - Abwasserströme</p> <p>Die im Rahmen der Erarbeitung des Leitfadens 2012 entwickelten Module für eine gekoppelte Modellierung (SMUSI-Hydrologisches Modell – Stofffrachtmodell) können für den Immissionsnachweis verwendet werden.</p> <p>Hinsichtlich der Abwasserströme als Eingangsdaten sind prognostisch Abwasserströme nach einer erfolgten Kanalsanierung (Minimierung des Fremdwasserzuflusses) hinsichtlich Menge und Konzentration zu unterstellen.</p> <p>Die Erforderlichkeit einer Kanalsanierung zwecks Minimierung des Fremdwasserzutritts wurde seitens der Gmd Hohenstein erläutert.</p>

Projekt: Immissionsnachweis nach Leitfadenbetrachtung	
Pos.	Beschreibung
4	<p>Zu prognostizierende Parameter (Nachweisgrößen mit Wirkung auf Komponenten)</p> <p>Hier gelten grundsätzlich die im Leitfaden (Tab. 2 S. 24) zugrunde gelegten Nachweisgrößen im Zusammenhang mit den Qualitätskomponenten nach Anlage 3 der OGewV.</p> <p>Der Parameter Phosphor wird hierbei ausschließlich als Gesamt-Phosphor als konservativer Stoff, also ohne Berücksichtigung von Abbau- und Umwandlungsprozessen, berücksichtigt.</p> <p>Die Berechnung des Wiederbesiedlungspotentials unter Berücksichtigung der biologischen Durchgängigkeit der Querbauwerke soll die Befunde des GEK Aar sowie die aktuellen Renaturierungsprojekte der Gmd Hohenstein berücksichtigen.</p>
5	<p>Zu erhebende Datengrundlage, Untersuchungs- sowie Modellierungstiefe – Anforderungsgerechte Festlegung</p> <p>Es besteht Einvernehmen darüber, dass das Anforderungsprofil des Leitfadens 2012 zur Durchführung des Immissionsnachweises eine idealtypischen Anforderungsrahmen bildet, welcher vorhaben- bzw. fragestellungsspezifisch nach pragmatischen Gesichtspunkten angepasst werden kann.</p> <p>Zu diesem Zweck soll in einem ersten Schritt die vorhandene Datengrundlage zu den hydro-morphologischen (Gewässerstrukturdaten, Querprofile aus Retentionsflächenkataster etc.), physikalisch-chemischen (vorliegende Messwerte) sowie biologisch-ökologischen Eingangsdaten (MZB-Perlodes, FIBS etc.) ausgewertet werden und der jeweiligen Anforderung des Leitfadens mit theoretisch erforderlichem Nacherhebungsbedarf sowie Beurteilung der Realisierbarkeit gegenübergestellt werden.</p> <p>Siehe hierzu auch Kapitel 4.3 sowie Kapitel 8 des Leitfadens.</p> <p>Zu den weiteren Modellierungs- und Nachweisanforderungen des Leitfadens soll ebenfalls zunächst eine Auflistung mit Beurteilung der Realisierbarkeit erarbeitet werden.</p> <p>Auf der Grundlage dieses Screenings wird dann in einer Art Scoping-Termin (analog zum UVP-Verfahren) der tatsächlich zu erarbeitende Erhebungs- bzw. Nachweisumfang mit der zuständigen Aufsichtsbehörde verbindlich abgestimmt.</p>

Projekt: Immissionsnachweis nach Leitfadenbetrachtung	
Pos.	Beschreibung
6	<p>Projektablaufplanung</p> <p>Den Aufsichtsbehörden wird ein Projektablaufplan mit Vorhabenbegründung sowie der vollständigen vorliegenden Machbarkeitsstudie / Variantenstudie zur Zentralisierung der Abwasserbehandlung vorgelegt.</p>
7	<p>Finanzielle Förderung</p> <p>Der RTK unterstützt die Gemeinde Hohenstein über die Anrechnung bei der Abwasserabgabe hinaus bei der Mobilisierung von Fördermitteln zur Umsetzung des Vorhabens.</p>
8	

CDM Consult GmbH

Anlage



IV

Gemeinde Hohenstein			
Eingang 05. Aug. 2016			
1	2	3	Kasse

Rheingau-Taunus-Kreis • FD III 23 •
Heimbacher Str. 7 • 65307 Bad Schwalbach

gegen Empfangsbekanntnis
Gemeindevorstand der Gemeinde
Hohenstein
Schwalbacher Straße 1
65329 Hohenstein

DER KREISAUSSCHUSS

FD III 23 Untere Wasserbehörde

Sachbearbeiter/in : Frau Drum-Hielscher
Zimmer : 3.527
Telefon: 06124-510 - 489
Telefax : 06124-510 - 18489
E-Mail : nicole.drum-hielscher@rheingau-
taunus.de
Servicezeiten : Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und
dienstags von 14 bis 18 Uhr

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Bei Schriftwechsel
angeben:
Unser Zeichen: FD III.23-300422-2016-dh
Datum: 02.08.2016

Kläranlage	Hohenstein-Breithardt
Grundstück	Hohenstein, ~
Gemarkung	Breithardt
Flur	67
Flurstück	61/1

Bescheidanpassung gemäß §13 Abs.2 Nr.2a WHG aufgrund von Maßnahmen die im Maßnahmenprogramm 2015-2021 enthalten sind;
Reduzierung der Phosphorfrachten aus kommunalen Kläranlagen

hier: Anhörung nach § 28 HVerwVerfG der KLA Breithardt

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Anforderungen des *Maßnahmenprogramms 2015-2021 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen* beabsichtigen wir von Amts wegen gegenüber dem Abwasserverband Main-Taunus gemäß §13 Abs.2 Ziffer 2 Buchstabe a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) den in der Anlage beigefügten

Bescheid

zur Änderung unseres wasserrechtlichen Erlaubnisbescheides vom 03.07.2006, Aktenzeichen 300005-2006 (altes Az: III.23-412-06/DH) zu erlassen.

Gemäß § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes geben wir Ihnen Gelegenheit, sich bis zum **15.10.2016** zu der Angelegenheit zu äußern.

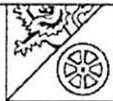
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Drum-Hielscher
Dipl.-Ing. (FH)

Anlage: Entwurf unseres Erlaubnisänderungsbescheids

ENTWURF

RHEINGAU – TAUNUS



KREIS

Rheingau-Taunus-Kreis • FD III.23 •
Heimbacher Str. 7 • 65307 Bad Schwalbach

Übergabeeschreiben

Gemeindevorstand der Gemeinde
Hohenstein
Schwalbacher Straße 1
65329 Hohenstein

DER KREISAUSSCHUSS

FD III.23 Untere Wasserbehörde

Sachbearbeiter/in : Frau Drum-Hielscher
Zimmer : 3.527
Telefon: 06124-510 - 489
Telefax : 06124-510 - 18489
E-Mail : nicole.drum-hielscher@rheingau-taunus.de
Servicezeiten : Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und
dienstags von 14 bis 18 Uhr

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Bei Schriftwechsel
angeben:
Unser Zeichen: FD III.23-300422-2016-dh
Datum: 02.08.2016

Kläranlage	Hohenstein-Breithardt
Grundstück	Hohenstein, ~
Gemarkung	Breithardt
Flur	67
Flurstück	61/1

**Bescheidenanpassung gemäß §13 Abs.2 Nr.2a WHG aufgrund von Maßnahmen die im Maßnahmenprogramm 2015-2021 enthalten sind;
Reduzierung der Phosphorfrachten aus kommunalen Kläranlagen**

hier: Entwurf der Bescheidänderung zur Anhörung der KLA Breithardt

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Anforderungen des *Maßnahmenprogramms 2015-2021 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen* wird von Amts wegen gegenüber der Gemeinde Hohenstein gemäß § 13 Abs.2 Ziffer 2 Buchstabe a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dieser

Erlaubnisänderungsbescheid

zu unserer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Hohenstein-Breithardt vom 03.07.2006, Aktenzeichen 300005-2006 (altes Az: III.23-412-06/DH) erlassen.

- Unter Ziffer 3 (Begrenzung der Erlaubnis) wird in der Tabelle der Überwachungswert für *Phosphor (P_{ges})* von bislang 6,5mg/l auf 2 mg/l herabgesetzt. Das Gültigkeitsdatum wird auf den **01.01.2018** festgesetzt.
- Unter Ziffer 5 (Auflagen) werden als Ziffer 5.7 – 5.11 folgende Auflagen neu hinzugefügt:
 - 5.7 Es ist spätestens ab dem 01.01.2018 ein Überwachungswert von 2,0 mg/l P_{ges} in der 2-h-Mischprobe bzw. der qualifizierten Stichprobe einzuhalten.
 - 5.8 Es ist spätestens ab dem 01.01.2018 ein betrieblicher Jahresmittelwert von 1,0 mg/l P_{ges} in der 2-h-Mischprobe gemäß den Untersuchungen nach Anhang 3 der EKVO als Zielwert anzustreben.
 - 5.9 Der betriebliche Jahresmittelwert ist in dem EKVO-Bericht gesondert auszuweisen. Sofern Abweichungen von dem Zielwert bestehen, sind in dem EKVO-Bericht Gründe für die Abweichung und Maßnahmen für die zukünftige Erreichung des Wertes anzugeben.

- 5.10** Bei den Untersuchungen der betrieblichen Werte für P_{ges} in der 2-h-Mischprobe sind die Anforderungen des DWA Arbeitsblattes „DWA-A 704 Betriebsmethoden für die Abwasseranalytik“ (in der jeweils aktuellen Fassung) zu beachten.
- 5.11** Es ist spätestens bis zum 30.06.2017 ein Sanierungskonzept einschließlich Zeitplan für die Ertüchtigung der Teichanlage vorzulegen, um einen Überwachungswert von 2,0 mg/l P_{ges} in der 2-h-Mischprobe bzw. der qualifizierten Stichprobe sicher einhalten zu können. Sofern erforderlich sind Maßnahmen zur gezielten Nitrifikation bei der Erstellung des Sanierungskonzeptes zu berücksichtigen. Das Konzept ist in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde zu erstellen und nach Fertigstellung der zuständigen Wasserbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

Begründung

Gemäß § 13 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kann die zuständige Behörde durch Inhalts- und Nebenbestimmungen u.a. Maßnahmen anordnen, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG enthalten oder zu seiner Durchführung erforderlich sind. Solche Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich bei schon bestehenden Anlagen und Erlaubnissen zulässig (§ 13 Abs. 1 WHG).

Im Maßnahmenprogramm 2015-2021 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Hessen, das am 22. Dezember 2015 in Kraft getreten und gemäß § 54 Abs. 3 Satz 1 HWG für alle öffentlich-rechtlichen Planungsträger verbindlich ist, wird die Erforderlichkeit der Phosphorreduzierung in hessischen Gewässern allgemein begründet. Um in Gewässern den guten ökologischen Zustand zu erreichen (insbesondere bei den biologischen Qualitätskomponenten Makrozoobenthos oder Phytobenthos bzw. Makrophyten), muss die Konzentration für Gesamtphosphor und Orthophosphat in diesen Wasserkörpern deutlich vermindert werden. Dies muss insbesondere durch die Verbesserung der Phosphorelimination in Kläranlagen erfolgen (flussgebiete.hessen.de, Maßnahmenprogramm, S. 5). Auf S. 66 ff. des Maßnahmenprogramms werden die erforderlichen Maßnahmen zur Ertüchtigung von kommunalen Kläranlagen näher beschrieben. In der Anlage 6 - Tabelle des Maßnahmenprogramms werden die kommunalen Kläranlagen aufgelistet, die die neuen Anforderungen erfüllen müssen.

Die Kläranlage Hohenstein / Breithardt emittierte im Jahr 2015 1.416 Kg Gesamtphosphor bei einer mittleren Ablaufkonzentration in diesem Jahr von 3,38 mg/l in den Breithardter Bach (im Einzugsgebiet der Aar). Sowohl die unterhalb der Kläranlage liegenden Seitengewässer der Lahn wie die Aar, als auch die Lahn selbst erreichen derzeit nicht den von der WRRL geforderten guten ökologischen Zustand, weil u. a. die Phosphorkonzentrationen in diesen Fließgewässern zu hoch sind. Der an der Aar und der Lahn geltende Orientierungswert der Oberflächengewässerverordnung (OGewV 2016, Anlage 7, 2.1.2) für Gesamtphosphor von 0,1 mg/l wurde im Mittel der Jahre 2012 bis 2015 mit 0,328 mg/l an der Messstelle Aar, Rückershausen deutlich überschritten; die entsprechende Konzentration an der Messstelle Limburg, Staffel liegt bei 0,207 mg/l. Der Orientierungswert für ortho-Phosphat-Phosphor von 0,07 mg/l wird in der Aar mit 0,191 mg/l (Mittelwert 2012-2015) ebenfalls weit überschritten (Messstelle Limburg, Staffel 0,132 mg/l). Mehrjährige Bilanzierungsuntersuchungen des HLNUG zeigen, dass die kommunalen Kläranlagen im Einzugsgebiet der Lahn in der Summe die mit Abstand bedeutendsten Phosphoremittenten sind. Anders als bei biologisch abbaubaren Substanzen wird Phosphor im Fließgewässer nicht eliminiert, so dass auch Einleitungen im Oberlauf eines Flusssystemes einen Beitrag zur Phosphorbelastung des Unterlaufs leisten und dort zu ökologischen Defiziten führen können. Da die Mündung der Aar nur ca. 2,7 km unterhalb der Messstelle Limburg, Staffel liegt und sich die Größe des Einzugsgebiets der Lahn von Limburg, Staffel bis zur Aarmündung nur um ca. 7% erhöht, kann daher angenommen werden, dass an der Lahn im Bereich der Aarmündung der Frachtanteil der kommunalen Kläranlagen an der Gesamtphosphorfracht des Flusses ähnlich hoch ist wie an der Messstelle Lahn, Staffel und bei ungefähr 63% liegt. Eine Bilanzierung für die Messstation Lahn, Oberbiel ergibt einen Anteil kommunaler Kläranlagen von ca. 66% (Tab. 1). Daher ist, wie oben rechtlich begründet, im hessischen Maßnahmenprogramm 2015-2021 vorgesehen, dass die Kläranlagen der Größenklassen 2 bis 5 im Einzugsgebiet der Lahn neue Anforderungen erfüllen müssen. Dadurch werden sich die Phosphoreinträge oberhalb der Messstelle Lahn, Staffel voraussichtlich um 34% von 146,3 Tonnen (Mittelwert der Jahre 2012-2014) auf 97,2 Tonnen (Berechnungsbasis Mittelwert Jahresabwassermengen 2012-2014) verringern. Ebenso werden sich dadurch die Phosphoreinträge in die Aar voraussichtlich um 38% von 8,9 Tonnen (Mittelwert der Jahre 2012-2014) auf 5,5 Tonnen (Berechnungsbasis Mittelwert Jahresabwassermengen 2012-2014) verringern.

Bei Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Erlaubnisbescheid, die eine Betriebsänderung bzw. Umrüstung der Kläranlage notwendig machen, ist grundsätzlich die Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Die geforderten Maßnahmen müssen zur Zweckerreichung geeignet und erforderlich sein und der finanzielle Aufwand darf nicht völlig außer Verhältnis zum Nutzen der Maßnahme für das Gewässer stehen. Gemäß dem im Maß-

nahmenprogramm 2015-2021 zitierten Gutachten von Prof. Theilen (Arbeitshilfe zur Verminderung der Phosphoremissionen aus kommunalen Kläranlagen, April 2015) ist die Verhältnismäßigkeit bei den in Frage kommenden Maßnahmen (Fällung, Filtration, etc.) im Regelfall gegeben. Die im oben genannten Gutachten dargestellte Kostenbelastung ist ohne weiteres auch für den Anlagenbetreiber mit einer kleinen Kläranlage tragbar. Im vorliegenden Fall der Kläranlage Hohenstein / Breithardt sind keine Gründe ersichtlich, die ausnahmsweise zu einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand führen würden. Die Maßnahme ist, wie bereits beschrieben, geeignet und erforderlich zur Phosphorreduzierung im Gewässer und lässt – ggf. zusammen mit den anderen Maßnahmen – eine deutliche Verbesserung der Situation erwarten.

Tab. 1: Phosphor-Bilanzierung an der Messstation Lahn, Oberbiel

Messstation	Jahr	Frachten Gesamtphosphor [t/a] Gewässer	Frachten Gesamtphosphor [t/a] Kläranlagen	Anteil kommunaler KA an Gewässerfracht	Ø 2010-2014
Lahn, Oberbiel	2010	163,6	114,0	70%	66%
	2011	170,1	112,2	66%	
	2012	177,1	105,2	59%	
	2013	163,3	104,4	64%	
	2014	133,4	95,7	72%	

Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises -Untere Wasserbehörde- Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach Widerspruch erhoben werden. Es wird gebeten, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Hinweise:

Gemäß § 4 Abs. 3 und 5 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes ist ein erfolglos gebliebener Widerspruch, auch wenn er zurückgenommen wurde, grundsätzlich gebührenpflichtig.

Widerspruch und/oder Klage bewirken keinen Aufschub der Fälligkeit von Verwaltungskosten, d.h. Gebühren sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu begleichen. Bitte beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse die Zahlungsfrist, da ein Säumniszuschlag erhoben wird, wenn nicht innerhalb eines Monats nach dem festgesetzten Fälligkeitstag eine Gutschrift auf dem Konto der Kreiskasse festgestellt wird.

Sofern allein die Kostenentscheidung dieses Bescheides (Gebühren- und Auslagenfestsetzung) angegriffen werden soll, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides unmittelbar (d.h. ohne Einlegung eines Widerspruchs) Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Sofern die gebührenpflichtige Amtshandlung (Sachentscheidung) dieses Bescheides angegriffen werden soll, ist zu beachten, dass die Kostenentscheidung dieses Bescheides bestandskräftig wird, sofern sich der Widerspruch nicht auch gegen die Kostenentscheidung richtet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Drum-Hielscher
Dipl.-Ing (FH)

RHEINGAU – TAUNUS



KREIS

Gemeinde Hohenstein			
Eingang 05. Aug. 2016			
1	2	3	Kasse

Rheingau-Taunus-Kreis • FD III 23 •
Heimbacher Str. 7 • 65307 Bad Schwalbach

gegen Empfangsbekanntnis
Gemeindevorstand der Gemeinde
Hohenstein
Schwalbacher Straße 1
65329 Hohenstein

DER KREISAUSSCHUSS

FD III.23 Untere Wasserbehörde

Sachbearbeiter/in : Frau Drum-Hielscher
Zimmer : 3.527
Telefon: 06124-510 - 489
Telefax : 06124-510 - 18489
E-Mail : nicole.drum-hielscher@rheingau-
taunus.de
Servicezeiten : Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und
dienstags von 14 bis 18 Uhr

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Bei Schriftwechsel
angeben:
Unser Zeichen: FD III.23-300428-2016-dh
Datum: 02.08.2016

Kläranlage	Hohenstein-Burg Hohenstein
Grundstück	Hohenstein, ~
Gemarkung	Burg Hohenstein
Flur	6
Flurstück	13/0

**Bescheidanpassung gemäß §13 Abs.2 Nr.2a WHG aufgrund von Maßnahmen die im Maßnahmenprogramm 2015-2021 enthalten sind;
Reduzierung der Phosphorfrachten aus kommunalen Kläranlagen**

hier: Anhörung nach § 28 HVerwVerfG der KLA Burg Hohenstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Anforderungen des *Maßnahmenprogramms 2015-2021 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen* beabsichtigen wir von Amts wegen gegenüber der Gemeinde Hohenstein gemäß §13 Abs.2 Ziffer 2 Buchstabe a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) den in der Anlage beigefügten

Bescheid

zur Änderung unseres wasserrechtlichen Erlaubnisbescheides vom 09.11.2009, Aktenzeichen 300003-2009 (altes Az: III.23-412-06/SC) zu erlassen.

Gemäß § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes geben wir Ihnen Gelegenheit, sich bis zum **15.10.2016** zu der Angelegenheit zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Drum-Hielscher
Dipl.-Ing. (FH)

Anlage: Entwurf unseres Erlaubnisänderungsbescheids

ENTWURF

RHEINGAU – TAUNUS



KREIS

Rheingau-Taunus-Kreis • FD III.23 •
Heimbacher Str. 7 • 65307 Bad Schwalbach

Übergabeeinschreiben

Gemeindevorstand der Gemeinde
Hohenstein
Schwalbacher Straße 1
65329 Hohenstein

DER KREISAUSSCHUSS

FD III.23 Untere Wasserbehörde

Sachbearbeiter/in : Frau Drum-Hielscher
Zimmer : 3.527
Telefon: 06124-510 - 489
Telefax : 06124-510 - 18489
E-Mail : nicole.drum-hielscher@rheingau-taunus.de
Servicezeiten : Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und
dienstags von 14 bis 18 Uhr

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Bei Schriftwechsel
angeben:
Unser Zeichen: FD III.23-300428-2016-dh
Datum: 02.08.2016

Kläranlage	Hohenstein-Burg Hohenstein
Grundstück	Hohenstein, ~
Gemarkung	Burg Hohenstein
Flur	6
Flurstück	13/0

**Bescheidenanpassung gemäß §13 Abs. 2a WHG aufgrund von Maßnahmen die im Maßnahmenprogramm 2015-2021 enthalten sind;
Reduzierung der Phosphorfrachten aus kommunalen Kläranlagen**

hier: Entwurf der Bescheidänderung zur Anhörung der KLA Burg Hohenstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Anforderungen des *Maßnahmenprogramms 2015-2021 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen* wird von Amts wegen gegenüber der Gemeinde Hohenstein gemäß § 13 Abs.2 Ziffer 2 Buchstabe a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dieser

Erlaubnisänderungsbescheid

zu unserer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Hohenstein-Burg Hohenstein vom 09.11.2009, Aktenzeichen 300003-2009 (altes Az: III.23-412-06/SC) erlassen.

- Unter Ziffer 3 (Begrenzung der Erlaubnis) wird in der Tabelle der Überwachungswert für *Phosphor (P_{ges})* von bislang 7,5 mg/l auf **2 mg/l** herabgesetzt. Das Gültigkeitsdatum wird auf den **01.01.2018** festgesetzt.
- Unter Ziffer 5 (Auflagen) werden als Ziffer 5.6 – 5.9 folgende Auflagen neu hinzugefügt:

- 5.6 Es ist spätestens ab dem 01.01.2018 ein Überwachungswert von 2,0 mg/l P_{ges} in der 2-h-Mischprobe bzw. der qualifizierten Stichprobe einzuhalten.**
- 5.7 Es ist spätestens ab dem 01.01.2018 ein betrieblicher Jahresmittelwert von 1,0 mg/l P_{ges} in der 2-h-Mischprobe gemäß den Untersuchungen nach Anhang 3 der EKVO als Zielwert anzustreben.**

Seite 1 von 3

- 5.8 Der betriebliche Jahresmittelwert ist in dem EKVO-Bericht gesondert auszuweisen. Sofern Abweichungen von dem Zielwert bestehen, sind in dem EKVO-Bericht Gründe für die Abweichung und Maßnahmen für die zukünftige Erreichung des Wertes anzugeben.**
- 5.9 Bei den Untersuchungen der betrieblichen Werte für P_{ges} in der 2-h-Mischprobe sind die Anforderungen des DWA Arbeitsblattes „DWA-A 704 Betriebsmethoden für die Abwasseranalytik“ (in der jeweils aktuellen Fassung) zu beachten.**

Begründung

Gemäß § 13 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kann die zuständige Behörde durch Inhalts- und Nebenbestimmungen u.a. Maßnahmen anordnen, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG enthalten oder zu seiner Durchführung erforderlich sind. Solche Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich bei schon bestehenden Anlagen und Erlaubnissen zulässig (§ 13 Abs. 1 WHG).

Im Maßnahmenprogramm 2015-2021 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Hessen, das am 22. Dezember 2015 in Kraft getreten und gemäß § 54 Abs. 3 Satz 1 HWG für alle öffentlich-rechtlichen Planungsträger verbindlich ist, wird die Erforderlichkeit der Phosphorreduzierung in hessischen Gewässern allgemein begründet. Um in Gewässern den guten ökologischen Zustand zu erreichen (insbesondere bei den biologischen Qualitätskomponenten Makrozoobenthos oder Phytobenthos bzw. Makrophyten), muss die Konzentration für Gesamtphosphor und Orthophosphat in diesen Wasserkörpern deutlich vermindert werden. Dies muss insbesondere durch die Verbesserung der Phosphorelimination in Kläranlagen erfolgen (flussgebiete.hessen.de, Maßnahmenprogramm, S. 5). Auf S. 66 ff. des Maßnahmenprogramms werden die erforderlichen Maßnahmen zur Ertüchtigung von kommunalen Kläranlagen näher beschrieben. In der Anhang 6 - Tabelle des Maßnahmenprogramms werden die kommunalen Kläranlagen aufgelistet, die die neuen Anforderungen erfüllen müssen.

Die Kläranlage Hohenstein / Burg Hohenstein emittierte im Jahr 2015 286 Kg Gesamtphosphor bei einer mittleren Ablaufkonzentration in diesem Jahr von 3,65 mg/l in die Aar. Sowohl die unterhalb der Kläranlage liegenden Seitengewässer der Lahn wie die Aar, als auch die Lahn selbst erreichen derzeit nicht den von der WRRL geforderten guten ökologischen Zustand, weil u. a. die Phosphorkonzentrationen in diesen Fließgewässern zu hoch sind. Der an der Aar und der Lahn geltende Orientierungswert der Oberflächengewässerverordnung (OGewV 2016, Anlage 7, 2.1.2) für Gesamtphosphor von 0,1 mg/l wurde im Mittel der Jahre 2012 bis 2015 mit 0,328 mg/l an der Messstelle Aar, Rückerhausen deutlich überschritten; die entsprechende Konzentration an der Messstelle Limburg, Staffel liegt bei 0,207 mg/l. Der Orientierungswert für ortho-Phosphat-Phosphor von 0,07 mg/l wird in der Aar mit 0,191 mg/l (Mittelwert 2012-2015) ebenfalls weit überschritten (Messstelle Limburg, Staffel 0,132 mg/l). Mehrjährige Bilanzierungsuntersuchungen des HLNUG zeigen, dass die kommunalen Kläranlagen im Einzugsgebiet der Lahn in der Summe die mit Abstand bedeutendsten Phosphoremittenten sind. Anders als bei biologisch abbaubaren Substanzen wird Phosphor im Fließgewässer nicht eliminiert, so dass auch Einleitungen im Oberlauf eines Flusssystemes einen Beitrag zur Phosphorbelastung des Unterlaufs leisten und dort zu ökologischen Defiziten führen können. Da die Mündung der Aar nur ca. 2,7 km unterhalb der Messstelle Limburg, Staffel liegt und sich die Größe des Einzugsgebiets der Lahn von Limburg, Staffel bis zur Aarmündung nur um ca. 7% erhöht, kann daher angenommen werden, dass an der Lahn im Bereich der Aarmündung der Frachtanteil der kommunalen Kläranlagen an der Gesamtphosphorfracht des Flusses ähnlich hoch ist wie an der Messstelle Lahn, Staffel und bei ungefähr 63% liegt. Eine Bilanzierung für die Messstation Lahn, Oberbiel ergibt einen Anteil kommunaler Kläranlagen von ca. 66% (Tab. 1). Daher ist, wie oben rechtlich begründet, im hessischen Maßnahmenprogramm 2015-2021 vorgesehen, dass die Kläranlagen der Größenklassen 2 bis 5 im Einzugsgebiet der Lahn neue Anforderungen erfüllen müssen. Dadurch werden sich die Phosphoreinträge oberhalb der Messstelle Lahn, Staffel voraussichtlich um 34% von 146,3 Tonnen (Mittelwert der Jahre 2012-2014) auf 97,2 Tonnen (Berechnungsbasis Mittelwert Jahresabwassermengen 2012-2014) verringern. Ebenso werden sich dadurch die Phosphoreinträge in die Aar voraussichtlich um 38% von 8,9 Tonnen (Mittelwert der Jahre 2012-2014) auf 5,5 Tonnen (Berechnungsbasis Mittelwert Jahresabwassermengen 2012-2014) verringern.

Bei Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Erlaubnisbescheid, die eine Betriebsänderung bzw. Umrüstung der Kläranlage notwendig machen, ist grundsätzlich die Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Die geforderten Maßnahmen müssen zur Zweckerreichung geeignet und erforderlich sein und der finanzielle Aufwand darf nicht völlig außer Verhältnis zum Nutzen der Maßnahme für das Gewässer stehen. Gemäß dem im Maßnahmenprogramm 2015-2021 zitierten Gutachten von Prof. Theilen (Arbeitshilfe zur Verminderung der Phosphoremissionen aus kommunalen Kläranlagen, April 2015) ist die Verhältnismäßigkeit bei den in Frage

kommenden Maßnahmen (Fällung, Filtration, etc.) im Regelfall gegeben. Die im oben genannten Gutachten dargestellte Kostenbelastung ist ohne weiteres auch für den Anlagenbetreiber mit einer kleinen Kläranlage tragbar. Im vorliegenden Fall der Kläranlage Hohenstein / Burg Hohenstein sind keine Gründe ersichtlich, die ausnahmsweise zu einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand führen würden. Die Maßnahme ist, wie bereits beschrieben, geeignet und erforderlich zur Phosphorreduzierung im Gewässer und lässt – ggf. zusammen mit den anderen Maßnahmen – eine deutliche Verbesserung der Situation erwarten.

Tab. 1: Phosphor-Bilanzierung an der Messstation Lahn, Oberbiel

Messstation	Jahr	Frachten Gesamtphosphor [t/a] Gewässer	Frachten Gesamtphosphor [t/a] Kläranlagen	Anteil kommunaler KA an Gewässerfracht	Ø 2010-2014
Lahn, Oberbiel	2010	163,6	114,0	70%	66%
	2011	170,1	112,2	66%	
	2012	177,1	105,2	59%	
	2013	163,3	104,4	64%	
	2014	133,4	95,7	72%	

Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises -Untere Wasserbehörde- Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach Widerspruch erhoben werden. Es wird gebeten, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Hinweise:

Gemäß § 4 Abs. 3 und 5 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes ist ein erfolglos gebliebener Widerspruch, auch wenn er zurückgenommen wurde, grundsätzlich gebührenpflichtig.

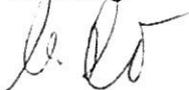
Widerspruch und/oder Klage bewirken keinen Aufschub der Fälligkeit von Verwaltungskosten, d.h. Gebühren sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu begleichen. Bitte beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse die Zahlungsfrist, da ein Säumniszuschlag erhoben wird, wenn nicht innerhalb eines Monats nach dem festgesetzten Fälligkeitstag eine Gutschrift auf dem Konto der Kreiskasse festgestellt wird.

Sofern allein die Kostenentscheidung dieses Bescheides (Gebühren- und Auslagenfestsetzung) angegriffen werden soll, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides unmittelbar (d.h. ohne Einlegung eines Widerspruchs) Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Sofern die gebührenpflichtige Amtshandlung (Sachentscheidung) dieses Bescheides angegriffen werden soll, ist zu beachten, dass die Kostenentscheidung dieses Bescheides bestandskräftig wird, sofern sich der Widerspruch nicht auch gegen die Kostenentscheidung richtet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Drum-Hielscher
Dipl.-Ing. (FH)

RHEINGAU – TAUNUS



KREIS

Gemeinde Hohenstein			
Eingang 05. Aug. 2016			
1	2	3	Kasse

Rheingau-Taunus-Kreis • FD III 23 •
Heimbacher Str. 7 • 65307 Bad Schwalbach

gegen Empfangsbekanntnis
Gemeindevorstand der Gemeinde
Hohenstein
Schwalbacher Straße 1
65329 Hohenstein

DER KREISAUSSCHUSS

FD III 23 Untere Wasserbehörde

Sachbearbeiter/in : Frau Drum-Hielscher
Zimmer : 3.527
Telefon: 06124-510 - 489
Telefax : 06124-510 - 18489
E-Mail : nicole.drum-hielscher@rheingau-
taunus.de
Servicezeiten : Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und
dienstags von 14 bis 18 Uhr

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Bei Schriftwechsel
angeben:
Unser Zeichen: FD III.23-300427-2016-dh
Datum: 02.08.2016

Kläranlage	Hohenstein-Holzhausen
Grundstück	Hohenstein, ~
Gemarkung	Holzhausen
Flur	7
Flurstück	218

**Bescheidanpassung gemäß §13 Abs.2 Nr.2a WHG aufgrund von Maßnahmen die im Maßnahmenprogramm 2015-2021 enthalten sind;
Reduzierung der Phosphorfrachten aus kommunalen Kläranlagen**

hier: Anhörung nach § 28 HVerwVerfG der KLA Holzhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Anforderungen des *Maßnahmenprogramms 2015-2021 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen* beabsichtigen wir von Amts wegen gegenüber der Gemeinde Hohenstein gemäß §13 Abs.2 Ziffer 2 Buchstabe a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) den in der Anlage beigefügten

Bescheid

zur Änderung unseres wasserrechtlichen Erlaubnisbescheides vom 04.10.2006, Aktenzeichen 300006-2006 (altes Az: III.23-412-06/DH)) zu erlassen.

Gemäß § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes geben wir Ihnen Gelegenheit, sich bis zum **15.10.2016** zu der Angelegenheit zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Drum-Hielscher
Dipl.-Ing. (FH)

Anlage: Entwurf unseres Erlaubnisänderungsbescheids

ENTWURF

RHEINGAU – TAUNUS



KREIS

Rheingau-Taunus-Kreis - FD III 23 -
Heimbacher Str. 7 - 65307 Bad Schwalbach

Übergabeeschreiben

Gemeindevorstand der Gemeinde
Hohenstein
Schwalbacher Straße 1
65329 Hohenstein

DER KREISAUSSCHUSS

FD III.23 Untere Wasserbehörde

Sachbearbeiter/in : Frau Drum-Hielscher
Zimmer : 3.527
Telefon: 06124-510 - 489
Telefax : 06124-510 - 18489
E-Mail : nicole.drum-hielscher@rheingau-
taunus.de
Servicezeiten : Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und
dienstags von 14 bis 18 Uhr

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Bei Schriftwechsel
angeben:
Unser Zeichen: FD III.23-300427-2016-dh
Datum: 02.08.2016

Kläranlage Hohenstein-Holzhausen
Grundstück Hohenstein, ~
Gemarkung Holzhausen
Flur 7
Flurstück 218

**Bescheidenanpassung gemäß §13 Abs.2 Nr.2a WHG aufgrund von Maßnahmen die im Maßnahmenprogramm 2015-2021 enthalten sind;
Reduzierung der Phosphorfrachten aus kommunalen Kläranlagen**

hier: Entwurf der Bescheidänderung zur Anhörung der KLA Holzhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Anforderungen des *Maßnahmenprogramms 2015-2021 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen* wird von Amts wegen gegenüber der Gemeinde Hohenstein gemäß § 13 Abs.2 Ziffer 2 Buchstabe a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dieser

Erlaubnisänderungsbescheid

zu unserer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Hohenstein-Holzhausen vom 04.10.2006, Aktenzeichen 300006-2006 (altes Az: III.23-412-06/DH) erlassen.

- Unter Ziffer 3 (Begrenzung der Erlaubnis) wird in der Tabelle der Überwachungswert für *Phosphor (P_{ges})* von bislang 5,7 mg/l auf 2 mg/l herabgesetzt. Das Gültigkeitsdatum wird auf den **01.01.2018** festgesetzt.
- Unter Ziffer 5 (Auflagen) werden als Ziffer 5.7 – 5.11 folgende Auflagen neu hinzugefügt:
 - 5.7 Es ist spätestens ab dem 01.01.2018 ein Überwachungswert von 2,0 mg/l P_{ges} in der 2-h-Mischprobe bzw. der qualifizierten Stichprobe einzuhalten.
 - 5.8 Es ist spätestens ab dem 01.01.2018 ein betrieblicher Jahresmittelwert von 1,0 mg/l P_{ges} in der 2-h-Mischprobe gemäß den Untersuchungen nach Anhang 3 der EKVO als Zielwert anzustreben.
 - 5.9 Der betriebliche Jahresmittelwert ist in dem EKVO-Bericht gesondert auszuweisen. Sofern Abweichungen von dem Zielwert bestehen, sind in dem EKVO-Bericht Gründe für die Abweichung und Maßnahmen für die zukünftige Erreichung des Wertes anzugeben.

Seite 1 von 3

- 5.10 Bei den Untersuchungen der betrieblichen Werte für P_{ges} in der 2-h-Mischprobe sind die Anforderungen des DWA Arbeitsblattes „DWA-A 704 Betriebsmethoden für die Abwasseranalytik“ (in der jeweils aktuellen Fassung) zu beachten.**
- 5.11 Es ist spätestens bis zum 30.06.2017 ein Sanierungskonzept einschließlich Zeitplan für die Ertüchtigung der Teichanlage vorzulegen, um einen Überwachungswert von 2,0 mg/l P_{ges} in der 2-h-Mischprobe bzw. der qualifizierten Stichprobe sicher einhalten zu können. Sofern erforderlich sind Maßnahmen zur gezielten Nitrifikation bei der Erstellung des Sanierungskonzeptes zu berücksichtigen. Das Konzept ist in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde zu erstellen und nach Fertigstellung der zuständigen Wasserbehörde zur Zustimmung vorzulegen.**

Begründung

Gemäß § 13 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kann die zuständige Behörde durch Inhalts- und Nebenbestimmungen u.a. Maßnahmen anordnen, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG enthalten oder zu seiner Durchführung erforderlich sind. Solche Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich bei schon bestehenden Anlagen und Erlaubnissen zulässig (§ 13 Abs. 1 WHG).

Im Maßnahmenprogramm 2015-2021 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Hessen, das am 22. Dezember 2015 in Kraft getreten und gemäß § 54 Abs. 3 Satz 1 HWG für alle öffentlich-rechtlichen Planungsträger verbindlich ist, wird die Erforderlichkeit der Phosphorreduzierung in hessischen Gewässern allgemein begründet. Um in Gewässern den guten ökologischen Zustand zu erreichen (insbesondere bei den biologischen Qualitätskomponenten Makrozoobenthos oder Phytobenthos bzw. Makrophyten), muss die Konzentration für Gesamtphosphor und Orthophosphat in diesen Wasserkörpern deutlich vermindert werden. Dies muss insbesondere durch die Verbesserung der Phosphorelimination in Kläranlagen erfolgen (flussgebiete.hessen.de, Maßnahmenprogramm, S. 5). Auf S. 66 ff. des Maßnahmenprogramms werden die erforderlichen Maßnahmen zur Ertüchtigung von kommunalen Kläranlagen näher beschrieben. In der Anhang 6 - Tabelle des Maßnahmenprogramms werden die kommunalen Kläranlagen aufgelistet, die die neuen Anforderungen erfüllen müssen.

Die Kläranlage Hohenstein / Holzhausen emittierte im Jahr 2015 559 Kg Gesamtphosphor bei einer mittleren Ablaufkonzentration in diesem Jahr von 2,99 mg/l in den Michelbach (im Einzugsgebiet der Aar). Sowohl die unterhalb der Kläranlage liegenden Seitengewässer der Lahn wie die Aar, als auch die Lahn selbst erreichen derzeit nicht den von der WRRL geforderten guten ökologischen Zustand, weil u. a. die Phosphorkonzentrationen in diesen Fließgewässern zu hoch sind. Der an der Aar und der Lahn geltende Orientierungswert der Oberflächengewässerverordnung (OGewV 2016, Anlage 7, 2.1.2) für Gesamtphosphor von 0,1 mg/l wurde im Mittel der Jahre 2012 bis 2015 mit 0,328 mg/l an der Messstelle Aar, Rückershausen deutlich überschritten; die entsprechende Konzentration an der Messstelle Limburg, Staffel liegt bei 0,207 mg/l. Der Orientierungswert für ortho-Phosphat-Phosphor von 0,07 mg/l wird in der Aar mit 0,191 mg/l (Mittelwert 2012-2015) ebenfalls weit überschritten (Messstelle Limburg, Staffel 0,132 mg/l). Mehrjährige Bilanzierungsuntersuchungen des HLNUG zeigen, dass die kommunalen Kläranlagen im Einzugsgebiet der Lahn in der Summe die mit Abstand bedeutendsten Phosphoremittenten sind. Anders als bei biologisch abbaubaren Substanzen wird Phosphor im Fließgewässer nicht eliminiert, so dass auch Einleitungen im Oberlauf eines Flusssystemes einen Beitrag zur Phosphorbelastung des Unterlaufs leisten und dort zu ökologischen Defiziten führen können. Da die Mündung der Aar nur ca. 2,7 km unterhalb der Messstelle Limburg, Staffel liegt und sich die Größe des Einzugsgebiets der Lahn von Limburg, Staffel bis zur Aarmündung nur um ca. 7% erhöht, kann daher angenommen werden, dass an der Lahn im Bereich der Aarmündung der Frachtanteil der kommunalen Kläranlagen an der Gesamtphosphorfracht des Flusses ähnlich hoch ist wie an der Messstelle Lahn, Staffel und bei ungefähr 63% liegt. Eine Bilanzierung für die Messstation Lahn, Oberbiel ergibt einen Anteil kommunaler Kläranlagen von ca. 66% (Tab. 1). Daher ist, wie oben rechtlich begründet, im hessischen Maßnahmenprogramm 2015-2021 vorgesehen, dass die Kläranlagen der Größenklassen 2 bis 5 im Einzugsgebiet der Lahn neue Anforderungen erfüllen müssen. Dadurch werden sich die Phosphoreinträge oberhalb der Messstelle Lahn, Staffel voraussichtlich um 34% von 146,3 Tonnen (Mittelwert der Jahre 2012-2014) auf 97,2 Tonnen (Berechnungsbasis Mittelwert Jahresabwassermengen 2012-2014) verringern. Ebenso werden sich dadurch die Phosphoreinträge in die Aar voraussichtlich um 38% von 8,9 Tonnen (Mittelwert der Jahre 2012-2014) auf 5,5 Tonnen (Berechnungsbasis Mittelwert Jahresabwassermengen 2012-2014) verringern.

Bei Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Erlaubnisbescheid, die eine Betriebsänderung bzw. Umrüstung der Kläranlage notwendig machen, ist grundsätzlich die Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Die geforderten Maßnahmen müssen zur Zweckerreichung geeignet und erforderlich sein und der finanzielle Aufwand darf nicht völlig außer Verhältnis zum Nutzen der Maßnahme für das Gewässer stehen. Gemäß dem im Maß-

nahmenprogramm 2015-2021 zitierten Gutachten von Prof. Theilen (Arbeitshilfe zur Verminderung der Phosphoremissionen aus kommunalen Kläranlagen, April 2015) ist die Verhältnismäßigkeit bei den in Frage kommenden Maßnahmen (Fällung, Filtration, etc.) im Regelfall gegeben. Die im oben genannten Gutachten dargestellte Kostenbelastung ist ohne weiteres auch für den Anlagenbetreiber mit einer kleinen Kläranlage tragbar. Im vorliegenden Fall der Kläranlage Hohenstein / Holzhausen sind keine Gründe ersichtlich, die ausnahmsweise zu einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand führen würden. Die Maßnahme ist, wie bereits beschrieben, geeignet und erforderlich zur Phosphorreduzierung im Gewässer und lässt – ggf. zusammen mit den anderen Maßnahmen – eine deutliche Verbesserung der Situation erwarten.

Tab. 1: Phosphor-Bilanzierung an der Messstation Lahn, Oberbiel

Messstation	Jahr	Frachten Gesamtphosphor [t/a] Gewässer	Frachten Gesamtphosphor [t/a] Kläranlagen	Anteil kommunaler KA an Gewässerfracht	Ø 2010-2014
Lahn, Oberbiel	2010	163,6	114,0	70%	66%
	2011	170,1	112,2	66%	
	2012	177,1	105,2	59%	
	2013	163,3	104,4	64%	
	2014	133,4	95,7	72%	

Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises -Untere Wasserbehörde- Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach Widerspruch erhoben werden. Es wird gebeten, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Hinweise:

Gemäß § 4 Abs. 3 und 5 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes ist ein erfolglos gebliebener Widerspruch, auch wenn er zurückgenommen wurde, grundsätzlich gebührenpflichtig.

Widerspruch und/oder Klage bewirken keinen Aufschub der Fälligkeit von Verwaltungskosten, d.h. Gebühren sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu begleichen. Bitte beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse die Zahlungsfrist, da ein Säumniszuschlag erhoben wird, wenn nicht innerhalb eines Monats nach dem festgesetzten Fälligkeitstag eine Gutschrift auf dem Konto der Kreiskasse festgestellt wird.

Sofern allein die Kostenentscheidung dieses Bescheides (Gebühren- und Auslagenfestsetzung) angegriffen werden soll, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides unmittelbar (d.h. ohne Einlegung eines Widerspruchs) Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

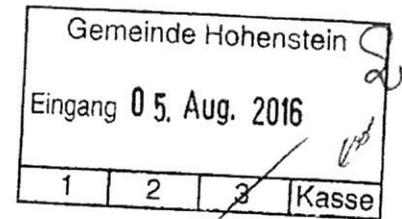
Sofern die gebührenpflichtige Amtshandlung (Sachentscheidung) dieses Bescheides angegriffen werden soll, ist zu beachten, dass die Kostenentscheidung dieses Bescheides bestandskräftig wird, sofern sich der Widerspruch nicht auch gegen die Kostenentscheidung richtet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Drum-Hielscher
Dipl.-Ing. (FH)



Rheingau-Taunus-Kreis • FD III 23 •
Heimbacher Str. 7 • 65307 Bad Schwalbach

gegen Empfangsbekanntnis
Gemeindevorstand der Gemeinde
Hohenstein

65329 Hohenstein

DER KREISAUSSCHUSS

FD III.23 Untere Wasserbehörde

Sachbearbeiter/in : Frau Drum-Hielscher
Zimmer : 3.527
Telefon: 06124-510 - 489
Telefax : 06124-510 - 18489
E-Mail : nicole.drum-hielscher@rheingau-
taunus.de
Servicezeiten : Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und
dienstags von 14 bis 18 Uhr

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Bei Schriftwechsel
angeben:
Unser Zeichen: FD III.23-300426-2016-dh
Datum: 02.08.2016

Kläranlage	Hohenstein – Strinz-Margarethä
Grundstück	Hohenstein, ~
Gemarkung	Strinz - Margarethä
Flur	36
Flurstück	33

**Bescheidanpassung gemäß §13 Abs.2 Nr.2a WHG aufgrund von Maßnahmen die im Maßnahmenprogramm 2015-2021 enthalten sind;
Reduzierung der Phosphorfrachten aus kommunalen Kläranlagen**

hier: Anhörung nach § 28 HVerwVerfG der KLA Strinz-Margarethä

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Anforderungen des *Maßnahmenprogramms 2015-2021 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen* beabsichtigen wir von Amts wegen gegenüber der Gemeinde Hohenstein gemäß §13 Abs.2 Ziffer 2 Buchstabe a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) den in der Anlage beigefügten

Bescheid

zur Änderung unseres wasserrechtlichen Erlaubnisbescheides vom 02.08.2016, Aktenzeichen 300435-2016 zu erlassen.

Gemäß § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes geben wir Ihnen Gelegenheit, sich bis zum **15.10.2016** zu der Angelegenheit zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Drum-Hielscher
Dipl.-Ing. (FH)

Anlage: Entwurf unseres Erlaubnisänderungsbescheids

ENTWURF

RHEINGAU – TAUNUS



KREIS

Rheingau-Taunus-Kreis • FD III.23 •
Heimbacher Str. 7 • 65307 Bad Schwalbach

Übergabeeschreiben
Gemeindevorstand der Gemeinde
Hohenstein

65329 Hohenstein

DER KREISAUSSCHUSS

FD III.23 Untere Wasserbehörde

Sachbearbeiter/in : Frau Drum-Hielscher
Zimmer : 3.527
Telefon: 06124-510 - 489
Telefax : 06124-510 - 18489
E-Mail : nicole.drum-hielscher@rheingau-taunus.de
Servicezeiten : Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und
dienstags von 14 bis 18 Uhr

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Bei Schriftwechsel
angeben:
Unser Zeichen: FD III.23-300426-2016-dh
Datum: 02.08.2016

Kläranlage Hohenstein - Strinz-Margarethä
Grundstück Hohenstein, ~
Gemarkung Strinz - Margarethä
Flur 36
Flurstück 33

Bescheidanpassung gemäß §13 Abs.2 Nr.2a WHG aufgrund von Maßnahmen die im Maßnahmenprogramm 2015-2021 enthalten sind;
Reduzierung der Phosphorfrachten aus kommunalen Kläranlagen

hier: Entwurf der Bescheidänderung zur Anhörung der KLA Strinz-Margarethä

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Anforderungen des *Maßnahmenprogramms 2015-2021 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen* wird von Amts wegen gegenüber der Gemeinde Hohenstein gemäß § 13 Abs.2 Ziffer 2 Buchstabe a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dieser

Erlaubnisänderungsbescheid

zu unserer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Hohenstein-Strinz-Margarethä vom 02.08.2016, Aktenzeichen 300435-2016-dh erlassen.

- Unter Ziffer 2 (Begrenzung bzw. Anforderungen der wasserrechtlichen Befugnis) wird in der Tabelle der Überwachungswert für *Phosphor* (P_{ges}) von bislang 5,0 mg/l auf 2 mg/l herabgesetzt. Das Gültigkeitsdatum wird auf den **01.01.2018** festgesetzt.
- Unter Ziffer 5 (Auflagen) werden als Ziffer 5.8 – 5.12 folgende Auflagen neu hinzugefügt:
 - 5.8 Es ist spätestens ab dem **01.01.2018** ein Überwachungswert von 2,0 mg/l Pges in der 2-h-Mischprobe bzw. der qualifizierten Stichprobe einzuhalten.
 - 5.9 Es ist spätestens ab dem **01.01.2018** ein betrieblicher Jahresmittelwert von 1,0 mg/l Pges in der 2-h-Mischprobe gemäß den Untersuchungen nach Anhang 3 der EKVO als Zielwert anzustreben.
 - 5.10 Der betriebliche Jahresmittelwert ist in dem EKVO-Bericht gesondert auszuweisen. Sofern Abweichungen von dem Zielwert bestehen, sind in dem EKVO-Bericht Gründe für die Abweichung und Maßnahmen für die zukünftige Erreichung des Wertes anzugeben.

Seite 1 von 3

- 5.11 Bei den Untersuchungen der betrieblichen Werte für P_{ges} in der 2-h-Mischprobe sind die Anforderungen des DWA Arbeitsblattes „DWA-A 704 Betriebsmethoden für die Abwasseranalytik“ (in der jeweils aktuellen Fassung) zu beachten.**
- 5.12 Es ist spätestens bis zum 30.06.2017 ein Sanierungskonzept einschließlich Zeitplan für die Ertüchtigung der Teichanlage vorzulegen, um einen Überwachungswert von 2,0 mg/l P_{ges} in der 2-h-Mischprobe bzw. der qualifizierten Stichprobe sicher einhalten zu können. Sofern erforderlich sind Maßnahmen zur gezielten Nitrifikation bei der Erstellung des Sanierungskonzeptes zu berücksichtigen. Das Konzept ist in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde zu erstellen und nach Fertigstellung der zuständigen Wasserbehörde zur Zustimmung vorzulegen.**

Begründung

Gemäß § 13 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kann die zuständige Behörde durch Inhalts- und Nebenbestimmungen u. a. Maßnahmen anordnen, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG enthalten oder zu seiner Durchführung erforderlich sind. Solche Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich bei schon bestehenden Anlagen und Erlaubnissen zulässig (§ 13 Abs. 1 WHG).

Im Maßnahmenprogramm 2015-2021 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Hessen, das am 22. Dezember 2015 in Kraft getreten und gemäß § 54 Abs. 3 Satz 1 HWG für alle öffentlich-rechtlichen Planungsträger verbindlich ist, wird die Erforderlichkeit der Phosphorreduzierung in hessischen Gewässern allgemein begründet. Um in Gewässern den guten ökologischen Zustand zu erreichen (insbesondere bei den biologischen Qualitätskomponenten Makrozoobenthos oder Phytobenthos bzw. Makrophyten), muss die Konzentration für Gesamtphosphor und Orthophosphat in diesen Wasserkörpern deutlich vermindert werden. Dies muss insbesondere durch die Verbesserung der Phosphorelimination in Kläranlagen erfolgen (flussgebiete.hessen.de, Maßnahmenprogramm, S. 5). Auf S. 66 ff. des Maßnahmenprogramms werden die erforderlichen Maßnahmen zur Ertüchtigung von kommunalen Kläranlagen näher beschrieben. In der Anlage 6 - Tabelle des Maßnahmenprogramms werden die kommunalen Kläranlagen aufgelistet, die die neuen Anforderungen erfüllen müssen.

Die Kläranlage Hohenstein / Strinz Margarethä emittierte im Jahr 2015 518 Kg Gesamtphosphor bei einer mittleren Ablaufkonzentration in diesem Jahr von 2,92 mg/l in den Aubach (im Einzugsgebiet der Aar). Sowohl die unterhalb der Kläranlage liegenden Seitengewässer der Lahn wie die Aar, als auch die Lahn selbst erreichen derzeit nicht den von der WRRL geforderten guten ökologischen Zustand, weil u. a. die Phosphorkonzentrationen in diesen Fließgewässern zu hoch sind. Der an der Aar und der Lahn geltende Orientierungswert der Oberflächengewässerverordnung (OGewV 2016, Anlage 7, 2.1.2) für Gesamtphosphor von 0,1 mg/l wurde im Mittel der Jahre 2012 bis 2015 mit 0,328 mg/l an der Messstelle Aar, Rückerhausen deutlich überschritten; die entsprechende Konzentration an der Messstelle Limburg, Staffel liegt bei 0,207 mg/l. Der Orientierungswert für ortho-Phosphat-Phosphor von 0,07 mg/l wird in der Aar mit 0,191 mg/l (Mittelwert 2012-2015) ebenfalls weit überschritten (Messstelle Limburg, Staffel 0,132 mg/l). Mehrjährige Bilanzierungsuntersuchungen des HLNUG zeigen, dass die kommunalen Kläranlagen im Einzugsgebiet der Lahn in der Summe die mit Abstand bedeutendsten Phosphoremittenten sind. Anders als bei biologisch abbaubaren Substanzen wird Phosphor im Fließgewässer nicht eliminiert, so dass auch Einleitungen im Oberlauf eines Flusssystemes einen Beitrag zur Phosphorbelastung des Unterlaufs leisten und dort zu ökologischen Defiziten führen können. Da die Mündung der Aar nur ca. 2,7 km unterhalb der Messstelle Limburg, Staffel liegt und sich die Größe des Einzugsgebiets der Lahn von Limburg, Staffel bis zur Aarmündung nur um ca. 7% erhöht, kann daher angenommen werden, dass an der Lahn im Bereich der Aarmündung der Frachtanteil der kommunalen Kläranlagen an der Gesamtphosphorfracht des Flusses ähnlich hoch ist wie an der Messstelle Lahn, Staffel und bei ungefähr 63% liegt. Eine Bilanzierung für die Messstation Lahn, Oberbiel ergibt einen Anteil kommunaler Kläranlagen von ca. 66% (Tab. 1). Daher ist, wie oben rechtlich begründet, im hessischen Maßnahmenprogramm 2015-2021 vorgesehen, dass die Kläranlagen der Größenklassen 2 bis 5 im Einzugsgebiet der Lahn neue Anforderungen erfüllen müssen. Dadurch werden sich die Phosphoreinträge oberhalb der Messstelle Lahn, Staffel voraussichtlich um 34% von 146,3 Tonnen (Mittelwert der Jahre 2012-2014) auf 97,2 Tonnen (Berechnungsbasis Mittelwert Jahresabwassermengen 2012-2014) verringern. Ebenso werden sich dadurch die Phosphoreinträge in die Aar voraussichtlich um 38% von 8,9 Tonnen (Mittelwert der Jahre 2012-2014) auf 5,5 Tonnen (Berechnungsbasis Mittelwert Jahresabwassermengen 2012-2014) verringern.

Bei Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Erlaubnisbescheid, die eine Betriebsänderung bzw. Umrüstung der Kläranlage notwendig machen, ist grundsätzlich die Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Die geforderten Maßnahmen müssen zur Zweckerreichung geeignet und erforderlich sein und der finanzielle Aufwand darf nicht völlig außer Verhältnis zum Nutzen der Maßnahme für das Gewässer stehen. Gemäß dem im Maß-

nahmenprogramm 2015-2021 zitierten Gutachten von Prof. Theilen (Arbeitshilfe zur Verminderung der Phosphoremissionen aus kommunalen Kläranlagen, April 2015) ist die Verhältnismäßigkeit bei den in Frage kommenden Maßnahmen (Fällung, Filtration, etc.) im Regelfall gegeben. Die im oben genannten Gutachten dargestellte Kostenbelastung ist ohne weiteres auch für den Anlagenbetreiber mit einer kleinen Kläranlage tragbar. Im vorliegenden Fall der Kläranlage Hohenstein / Strinz Margarethä sind keine Gründe ersichtlich, die ausnahmsweise zu einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand führen würden. Die Maßnahme ist, wie bereits beschrieben, geeignet und erforderlich zur Phosphorreduzierung im Gewässer und lässt – ggf. zusammen mit den anderen Maßnahmen – eine deutliche Verbesserung der Situation erwarten.

Tab. 1: Phosphor-Bilanzierung an der Messstation Lahn, Oberbiel

Messstation	Jahr	Frachten Gesamtphosphor [t/a] Gewässer	Frachten Gesamtphosphor [t/a] Kläranlagen	Anteil kommunaler KA an Gewässerfracht	Ø 2010-2014
Lahn, Oberbiel	2010	163,6	114,0	70%	66%
	2011	170,1	112,2	66%	
	2012	177,1	105,2	59%	
	2013	163,3	104,4	64%	
	2014	133,4	95,7	72%	

Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises -Untere Wasserbehörde- Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach Widerspruch erhoben werden. Es wird gebeten, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Hinweise:

Gemäß § 4 Abs. 3 und 5 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes ist ein erfolglos gebliebener Widerspruch, auch wenn er zurückgenommen wurde, grundsätzlich gebührenpflichtig.

Widerspruch und/oder Klage bewirken keinen Aufschub der Fälligkeit von Verwaltungskosten, d.h. Gebühren sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu begleichen. Bitte beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse die Zahlungsfrist, da ein Säumniszuschlag erhoben wird, wenn nicht innerhalb eines Monats nach dem festgesetzten Fälligkeitstag eine Gutschrift auf dem Konto der Kreiskasse festgestellt wird.

Sofern allein die Kostenentscheidung dieses Bescheides (Gebühren- und Auslagenfestsetzung) angegriffen werden soll, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides unmittelbar (d.h. ohne Einlegung eines Widerspruchs) Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Sofern die gebührenpflichtige Amtshandlung (Sachentscheidung) dieses Bescheides angegriffen werden soll, ist zu beachten, dass die Kostenentscheidung dieses Bescheides bestandskräftig wird, sofern sich der Widerspruch nicht auch gegen die Kostenentscheidung richtet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Drum-Hielscher
Dipl.-Ing. (FH)



Gemeinde Hohenstein

Ortsteile: Breithardt • Burg-Hohenstein • Holzhausen ü. Aar • Strinz-Margarethä
Born • Hennethal • Steckenroth



Gemeindevorstand • Schwalbacher Straße 1 • 65329 Hohenstein

Rheingau-Taunus-Kreis
- Untere Wasserbehörde –
Frau Drum-Hilscher
Heimbacher Str. 7

65307 Bad Schwalbach

Der Gemeindevorstand

Besuchszeiten.....	Mo-Fr 7:30-11:30 Mo, Di, Do 13:00-15:00 Mi 15:30-18:30
Fernsprecher.....	06120/29-0
Telefax.....	2940
Abteilung.....	Bauabteilung
Sachbearbeiter.....	Herr Störmer
Durchwahl.....	33
Aktenzeichen.....	
e-mail: christian.stoermer@hohenstein-hessen.de	

65329 Hohenstein
07. Oktober 2016

Bescheidanpassung gemäß §13 Abs.2 Nr.20 WHG aufgrund von Maßnahmen die im Maßnahmenprogramm 23015-20121 enthalten sind; Reduzierung der Phosphorfracht aus kommunalen Kläranlagen

hier: Anhörung nach §28 HVerwVerfG

Sehr geehrte Frau Drum-Hilscher,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Hohenstein hat bereits im Jahr 2014 für sich erkannt, dass eine wesentliche Veränderung in der Abwasserlandschaft erforderlich wird um einen künftigen Betrieb wirtschaftlich tragfähig sowie mit Blick auf die von ihnen dargelegten wasserrechtlichen Einleitungsanforderungen, zukunftsfähig darzustellen.

Von herausragender Bedeutung ist für die Gemeinde, dass im Zuge der Erfüllung ihrer Anforderungen an den Stand der Technik sowie an die geforderte Reinigungseffizienz eine weitestgehende Gebührenstabilität für die Bevölkerung gewährleistet werden kann.

Ausgangslage

Im Wesentlichen ergeben sich in der Ausgangssituation nachfolgenden Problemstellungen bzw, Anforderungen :

- Auslaufende Genehmigungen
SMUSI, Erstellung Leitfadensbetrachtung
- Kosten (Investition/Unterhaltung) durch dezentrale Aufbereitung
- Schlechte Reinvestition der Abwasserabgabe durch Anlagensplitting

/2 -

Besuchen Sie uns auch im Internet unter: www.hohenstein-hessen.de

Bankverbindungen:	Wiesbadener Volksbank Filiale Breithardt Kto. 410 228 09 BLZ 510 900 00 IBAN: DE41510900000041022809 BIC: WIBADE5W	Nassauische Sparkasse Hohenstein Kto. 420 000 006 BLZ 510 500 15 IBAN: DE6951050015042000006 BIC: NASSDE55	VR-Bank Untertaunus e.G. Kto. 61 100 008 BLZ 510 917 00 IBAN: DE13510917000061100008 BIC: VRBUDE51
-------------------	---	---	---

- Phosphoreliminierung
- Ertüchtigungsbedarf der vorhandenen Klärteiche hinsichtlich: Dichtigkeit, Deichbauten, Vorfluter, Reinigungsleistung, E-Technik
- Klärschlammmentsorgen, landwirtschaftl. Verwertung
- keine Kostensicherheit hinsichtlich künftiger, mit hoher Sicherheitswahrscheinlichkeit zu erwartender Auflagen
- EKVO, Fremdwasser – Sanierung Sammlersystem in der Ortslage
- Wechselwirkungen zum GEK Aar

Bisherige Aktivitäten - Lösungsansätze

Mit Blick auf den vorliegenden Sanierungsbedarf im Bereich der Abwasserbehandlung, hat die Gemeinde Hohenstein mit den potentiellen Kooperationspartnern Hünstetten, Aarbergen und der Stadt Taunusstein eine diesbezügliche Variantenstudie erstellen lassen.

Die Studie berücksichtigt neben einer dezentralen Ertüchtigung vorhandener Anlagen die Möglichkeiten einer effizienten und wirtschaftlich optimierten Zentralisierung der Abwasserbehandlung.

Parallel hierzu hat die Gemeinde Hohenstein eine Trinkwasserstudie in Auftrag gegeben, um mögliche Synergieeffekte mit einer möglichen Neustrukturierung der Abwasserlandschaft zu berücksichtigen (z.B. durch Leitungsbündelung etc.).

Die Studien wurden durch das Büro "Beratende Ingenieure Werner Hartwig GmbH" aus Wiesbaden Erbenheim erstellt (siehe Anhang).

Vor dem Hintergrund der komplexen Anforderungen an das Genehmigungsmanagement sowie an die gewässerökologische Verträglichkeit (Leitfadenbetrachtung) im Kontext des § 57 WHG sowie an eine fachübergreifende Projektkoordination wurde Herr Best-Theuerkauf von der Ingenieurgesellschaft CDM-Smith GmbH hinzugezogen.

Am 13 April hat die Gemeinde Hohenstein im Rahmen der Projektabwicklung zu einer ersten Behördenabstimmung eingeladen (siehe hierzu dem Anhang beigefügten Einladung und Protokoll vom 02.06.2016).

Zwischenzeitlich ergab sich die Konkretisierung der Anforderungen zur rechtsverbindlichen Phosphorreduzierung aus dem Informationsschreiben vom 26.04.16 des RTK und dem Termin (18.05.2016) zu der Umsetzung der WRRL-Maßnahmenprogramms 2015-2021 durch das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Ein auf politischer Ebene erfolgte Rücksprache ergab keinen weiteres Kooperationsinteresse der Gemeinden Aarbergen, Hünstetten und der Stadt Taunusstein.

Besuchen Sie uns auch im Internet unter: www.hohenstein-hessen.de

Bankverbindungen:	Wiesbadener Volksbank Filiale Breithardt Kto. 410 228 09 BLZ 510 900 00 IBAN: DE4151090000041022809 BIC: WIBADE5W	Nassauische Sparkasse Hohenstein Kto. 420 000 006 BLZ 510 500 15 IBAN: DE69510500150420000006 BIC: NASSDE55	VR-Bank Untertaunus e.G. Kto. 61 100 008 BLZ 510 917 00 IBAN: DE13510917000061100008 BIC: VRBUDE51
-------------------	--	--	---

Die Gemeindevertretung hat sich in einer nicht öffentlichen Sondersitzung vom 20.09.2016 mit den aufgezeigten Anforderungen und Fragestellungen befasst und das weitere operative Vorgehen beraten.

Vor dem Hintergrund des anstehenden erheblichen Investitionsbedarfs (eine Jahrhundert-Investition für die Gemeinde) hat sich Arbeitsgruppe mit Vertretern der parlamentarischen Fraktionen gebildet. Der Arbeitskreis wird nun den weiteren Entscheidungsprozess vorbereiten und diesbezügliche Empfehlungen den Ausschüssen zur Beschlusslage vorlegen.

Es ist anzumerken, dass die Gemeinde Hohenstein parallel hierzu sich bereits im Vollzug zu Teilen des Maßnahmenprogramms des GEK der Aar im Bereich der Renaturierung von Bauwerken befindet.

Zu den Inhalten des Bescheidentwurfs

Bezugnehmend auf den von ihnen überlassenen Bescheidentwürfen der Unteren Wasserbehörde des RTK Az.:

- FD III.23-3000422-2016-dh, Hohenstein Breithardt
- FD III.23-3000426-2016-dh, Hohenstein Burg-Hohenstein
- FD III.23-3000427-2016-dh, Hohenstein Holzhausen über Aar
- FD III.23-3000428-2016-dh, Hohenstein Strinz-Margarethä

vom 02.08.2016 möchten wir ihnen hierzu nachstehende Anforderungen für einen zumutbaren und verhältnismäßigen und damit kommunalverträglichen Vollzug benennen.

1. Fristsetzung zur Umsetzung

Das unter dem ersten Spiegelstrich des Erlaubnisänderungsbescheid-Entwurf festgesetzte Gültigkeitsdatum 01.01.2018 bewirkt in der Konsequenz eine zeitlich äußerst ambitionierte Vollzugsfrist. Der Gemeinde Hohenstein verbleibt danach ca. 1,5 Jahre zur Umsetzung einer dezentralen Ertüchtigung oder Zentralisierung und zukunftsstabilen Neuordnung ihrer Abwasserbehandlungsanlagen.

Unter Berücksichtigung des Zeitbedarfes für die erforderliche parlamentarische Entscheidungsfindung, gutachterliche Leitfadenbetrachtung, Standorteignungsprüfung, Entwicklung Fördermittelkulissee, Genehmigungsplanung- und Verfahren, Ausführungsplanung/Ausschreibung/Vergabe sowie Bauzeit ist **die im Bescheidentwurf genannte Vollzugsfrist nach dem derzeitigen Kenntnisstand offenkundig und faktisch plausibel nachvollziehbar nicht realisierbar.**

Wir beantragen daher eine Verlängerung der Vollzugsfrist bis zum 31.12.2021. Siehe hierzu den projektierten Ablaufplan der Gemeinde Hohenstein.

2. Festgelegter Überwachungswert und betrieblicher Jahresmittelwert als anzustrebender Zielwert – fachliche Herleitung

/4 -

- 4 -

Besuchen Sie uns auch im Internet unter: www.hohenstein-hessen.de

Bankverbindungen:	Wiesbadener Volksbank Filiale Breithardt Kto. 410 228 09 BLZ 510 900 00 IBAN: DE41510900000041022809 BIC: WIBADE5W	Nassauische Sparkasse Hohenstein Kto. 420 000 006 BLZ 510 500 15 IBAN: DE69510500150420000006 BIC: NASSDE55	VR-Bank Untertaunus e.G. Kto. 61 100 008 BLZ 510 917 00 IBAN: DE13510917000061100008 BIC: VRBUDE51
-------------------	---	--	---

Wir bitten die im Bescheidentwurf festgelegten Werte (Überwachungswert 2 mg/l Pges, anzustrebender betrieblicher Jahresmittelwert 1,0 mg/l Pges in der 2 h - Mischprobe) in der Begründung zum Bescheid fachlich präziser bzw. nachvollziehbarer im Kontext der OGewV 2016 herzuleiten. Dies wäre auch wesentlich zur Nachvollziehbarkeit für die parlamentarischen Entscheidungsträger, da hiermit doch erhebliche Investitionskosten mit Gebührenausswirkung einhergehen.

Dies insbesondere auch bezogen auf den anzustrebenden Zielwert, da in Ziffer 5.10 des Bescheides bei Abweichungen Maßnahmen gegenüber der Aufsichtsbehörde darzulegen sind, welche in der Konsequenz entweder von vornherein oder dann im Nachgang noch höher Kosten für eine Phosphatelimination bedingen könnten.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich auch auf die grundsätzliche Befugnis der Behörde bei entsprechender Veranlassung nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen gem. § 13 WHG zu erlassen, welche sich auf derartige nachträgliche Maßnahmen beziehen könnten.

3. Fehlen von Regelungen zu Überschreitungsoptionen

Die festgelegten Emissionswerte orientieren sich offensichtlich an den Orientierungswerten der OGewV 2016 für die Pges Konzentration im Gewässer als Immissionsseite. Diese Orientierungswerte sind als gewässertypspezifische Mittelwerte zu verstehen (Ergebnisse des LAWA-Monitoringprogramms im Wege der WRRL-Umsetzung) welche naturgemäß im Gewässer Schwankungen aufweisen.

Insofern erscheint es mit Blick auf die EKVO gerechtfertigt ebenfalls Überschreitungsoptionen für die einzuleitenden Werte nach Höhe, Häufigkeit und Dauer festzulegen.

Dies würde aus unserer Sicht ebenfalls eine weitere Absicherung aus umweltschadensrechtlicher Sicht für den Anlagenbetreiber bedeuten.

4. Abschließende Bemerkungen

Die Gremien der Gemeinde Hohenstein, hier zuvorderst der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung wurden im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 20. September 2016 über die Ergebnisse der erstellten Machbarkeitsstudie in Kenntnis gesetzt. In Anbetracht der Komplexität des vorliegenden Sachverhaltes wurde die Einrichtung einer interfraktionellen Arbeitsgruppe beschlossen, die den Entscheidungslauf der gemeindlichen Gremien vorbereiten und begleiten soll.

Die Arbeitsgruppe wird im Oktober 2016 zu ihrem ersten, konstituierenden Treffen zusammenkommen und sich mit der zukünftigen Ausrichtung der „Abwasserbeseitigungslandschaft“ in Hohenstein befassen. Insbesondere haben in bilateralen Gesprächen Vertreter der Fraktionen bereits die grundsätzliche Bereitschaft sich dem Themenkomplex hinsichtlich des Neubaus einer Zentralkläranlage schwerpunktmäßig zuzuwenden erkennen lassen. Dass ein kurzfristiger Handlungsdruck bestehe, wurde seitens der Fraktionen konstatiert. Es ist die betriebswirtschaftlich und bestenfalls auch volkswirtschaftlich günstigste Lösung anzustreben. Insbesondere wurde auch der Aspekt der umwelt- und trinkwasserschützenden Maßnahmen als vordringlich im politischen Diskurs eingestuft. Gleichwohl stehen politische Entscheidungen auch immer unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit. Daher erwarten die politischen Gremien der Gemeinde Hohenstein von den genehmigenden Behörden, wie auch von deren vorgesetzten Behörden eine dem Umfang der in Rede stehenden Maßnahmen angemessene Unterstützung in beratender Funktion einerseits, in monetär fördernder Funktion andererseits. Die Arbeitsgruppe wird diesbezüglich die im Zeitplan ausgeführten Meilensteine mit größtmöglicher Sorgfalt - im

Besuchen Sie uns auch im Internet unter: www.hohenstein-hessen.de

Bankverbindungen:	Wiesbadener Volksbank Filiale Breithardt Kto. 410 228 09 BLZ 510 900 00 IBAN: DE41510900000041022809 BIC: WIBADE5W	Nassauische Sparkasse Hohenstein Kto. 420 000 006 BLZ 510 500 15 IBAN: DE6951050015042000006 BIC: NASSDE55	VR-Bank Untertaunus e.G. Kto. 61 100 008 BLZ 510 917 00 IBAN: DE13510917000061100008 BIC: VRBUDE51
-------------------	---	---	---

politischen Entscheidungsprozess - vorbereiten und dafür Sorge tragen, dass der avisierte Zeitplan umgesetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Daniel Bauer
Bürgermeister

Besuchen Sie uns auch im Internet unter: www.hohenstein-hessen.de

Bankverbindungen:	Wiesbadener Volksbank Filiale Breithardt Kto. 410 228 09 BLZ 510 900 00 IBAN: DE41510900000041022809 BIC: WIBADE5W	Nassauische Sparkasse Hohenstein Kto. 420 000 006 BLZ 510 500 15 IBAN: DE69510500150420000006 BIC: NASSDE55	VR-Bank Untertaunus e.G. Kto. 61 100 008 BLZ 510 917 00 IBAN: DE13510917000061100008 BIC: VRBUDE51
-------------------	---	--	---

Projektlaufplan Neuordnung Abwasserbehandlung Gemeinde Hohenstein

